



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 75/2023
vom 17. Mai 2023
Geschäftsverzeichnismrn. 7658, 7666 und 7685

In Sachen : Klagen auf Nichtigerklärung

- des Gesetzes vom 1. Oktober 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. Oktober 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. September 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. September 2021, des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. September 2021, der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021 und des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben », erhoben von Bernadette Weyers und anderen und von Luc Lamine und anderen,
- des Gesetzes vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Wallonischen Region vom 28. Oktober 2021, der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021 und des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021 « zur Billigung des [legislativen] Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben », erhoben von Luc Lamine und anderen und von Bernadette Weyers und anderen, und
- des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 « über das COVID Safe Ticket », erhoben von Luc Lamine und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, S. de Bethune, E. Bribosia und W. Verrijdt, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 26. Oktober 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Oktober 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 1. Oktober 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. Oktober 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. September 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. September 2021, des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. September 2021, der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021 und des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe): Bernadette Weyers, Dominique Liesse, Frédéric Porphyre, Sylvie Leblanc, Valérie Colon und die VoG « Notre Bon Droit », unterstützt und vertreten durch RA P. de Bandt, RÄin R. Gherghinaru und RA L. Panepinto, in Brüssel zugelassen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 2. November 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. November 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung

1) des Gesetzes vom 1. Oktober 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. Oktober 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. September 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. September 2021, des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. September 2021, der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021 und des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe),

2) des Gesetzes vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Wallonischen Region vom 28. Oktober 2021, der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021 und des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021 « zur Billigung des [legislativen] Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen

Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Oktober 2021, zweite Ausgabe) und

3) des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 « über das COVID Safe Ticket » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Oktober 2021, zweite Ausgabe): Luc Lamine, Marguerite Weemaes und Michel Lamine.

Mit denselben Klageschriften beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Rechtsnormen. Durch Entscheid Nr. 10/2022 vom 20. Januar 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.010), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. September 2022, hat der Gerichtshof die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 26. November 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. November 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Wallonischen Region vom 28. Oktober 2021, der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021 und des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021 « zur Billigung des [legislativen] Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Oktober 2021, zweite Ausgabe): Bernadette Weyers, Dominique Liesse, Frédéric Porphyre, Sylvie Leblanc, Valérie Colon und die VoG « Notre Bon Droit », unterstützt und vertreten durch RA P. de Bandt, RÄin R. Gherghinaru und RA L. Panepinto.

Mit derselben Klageschrift beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Rechtsnormen. Durch Entscheid Nr. 21/2022 vom 3. Februar 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.021), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Juni 2022, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Diese unter den Nummern 7658, 7666 und 7685 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Regierung, der Regierung der Französischen Gemeinschaft und dem Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, unterstützt und vertreten durch RÄin M. Feys, in Gent zugelassen,

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RÄin M. Feys,

- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RÄin M. Feys.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7658 und 7685 haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 1. Februar 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet und S. de Bethune beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 15. Februar 2023 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 15. Februar 2023 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7658 beantragen die Nichtigerklärung der Akte zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021 « zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe

Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (nachstehend: Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021);

B.1.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 beantragen die Nichtigerklärung

- der Akte zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021,
- der Akte zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 « zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (nachstehend: Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021),
- des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 « über das COVID Safe Ticket » (nachstehend: Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021).

B.1.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7685 beantragen die Nichtigerklärung der Akte zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021.

B.2. Am 11. März 2020 stufte die Weltgesundheitsorganisation den Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 als Pandemie ein. Auch Belgien ist seit März 2020 mit dieser Pandemie und ihren Folgen konfrontiert.

Im Rahmen dieser COVID-19-Gesundheitskrise und zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Krankheit COVID-19 wurde ursprünglich der Nationale Sicherheitsrat, in den Vertreter der Föderalbehörde und der Gliedstaaten berufen wurden und danach der Konzertierungsausschuss damit beauftragt, aufeinander abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen,

um die weitere Verbreitung von COVID-19 zu begrenzen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2019-2020, Nr. 415/1, S. 2; *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 488/1, S. 2).

B.3.1. Die angefochtenen Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen stehen im Zusammenhang mit der Ergänzung und der Aktualisierung des Arsenal an Maßnahmen, die die verschiedenen Behörden ergriffen haben, um die COVID-19-Pandemie zu bekämpfen und die weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern.

B.3.2. So wurden in der Anfangsphase der Pandemie strenge Maßnahmen getroffen, mit denen die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 eingedämmt werden sollte, indem unter anderem alle physischen Kontakte zwischen Personen und das Reisen verboten wurden (beispielsweise Abstand von anderthalb Metern halten, Versammlungsverbot, Verbot nicht wesentlicher Besorgungen, usw.). Seit Mai 2020 ist angesichts der sinkenden Zahl der Krankenhausaufnahmen und der Sterbefälle eine neue Phase in der Pandemie angebrochen, die andere Maßnahmen erforderlich machte, um die weitere Ausbreitung des Virus und von COVID-19 zu verhindern. Diese Maßnahmen bezogen sich insbesondere auf die Ermittlung und Begleitung von (vermutlich) infizierten Personen und ihren Kontakten.

B.3.3. Im Juli 2020 wurden im Lichte der neuen Phase in der COVID-19-Krise, in der nach einer Periode eines sogenannten « Lockdown light » die Beschränkungen für physische Kontakte zwischen Personen gelockert wurden und das Reisen erneut möglich wurde, weitere Maßnahmen getroffen, um die damit zusammenhängenden Risiken einer weiteren Verbreitung zu bekämpfen.

B.4.1. Die Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 « über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie » (nachstehend: der Verordnung (EU) 2021/953) legt nach ihrem Artikel 1 Absatz 1 einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung des digitalen EU-COVID-Zertifikats, das heißt eines interoperables, im Kontext der COVID-19-Pandemie ausgestellten Zertifikats mit Informationen über Impfungen, Testergebnisse sowie die

Genesung des Zertifizierungsinhabers, mit der Zielsetzung fest, den Inhabern die Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie zu erleichtern.

Das digitale EU-COVID-Zertifikat ermöglicht die Ausstellung, die grenzüberschreitende Überprüfung und die Anerkennung folgender Zertifikate:

- ein Impfzertifikat: ein Zertifikat, mit dem bescheinigt wird, dass der Inhaber in dem das Zertifikat ausstellenden Mitgliedstaat eine COVID-19-Impfung erhalten hat;

- ein Testzertifikat: ein Zertifikat, mit dem bescheinigt wird, dass sich der Inhaber einem NAAT-Test oder einem Antigen-Schnelltest unterzogen hat, in dem die Art des Tests, das Datum, an dem der Test durchgeführt wurde und das Testergebnis enthalten sind;

- ein Genesungszertifikat: ein Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass der Inhaber nach einem positiven Ergebnis eines NAAT-Tests von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen ist (Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/953).

Die Verordnung (EU) 2021/953 bietet die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die für die Ausstellung dieser Zertifikate erforderlich sind, und für die Verarbeitung der Informationen, die erforderlich sind, um die Echtheit und Gültigkeit dieser Zertifikate zu überprüfen und zu bestätigen (Artikel 1 Absatz 2).

Nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/953 galt sie vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022.

B.4.2. Das Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission vom 14. Juli 2021 « über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (nachstehend: Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021) stellt die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dar, die für die Schaffung und Ausstellung des

digitalen COVID-Zertifikats der Europäischen Union und für die Generierung des COVID Safe Tickets (nachstehend: CST) auf der Grundlage des digitalen COVID-Zertifikats der Europäischen Union (EU) notwendig ist.

Nach den allgemeinen Erläuterungen zu diesem Zusammenarbeitsabkommen hat dieses seinen Ursprung darin, dass « die Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wesentlich ist », aber auch « die Wiederaufnahme der Aktivitäten der Bürger wie vor der COVID-19-Pandemie berücksichtigt werden » sollte (*Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2021, dritte Ausgabe, S. 76710).

B.4.3. Im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 ist das CST definiert als das Ergebnis der Lesung des digitalen EU-COVID-Zertifikats anhand der COVIDScan-Anwendung, um den Zugang zu bestimmten Orten oder zu bestimmten Ereignissen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu regeln (Artikel 1 § 1 Nr. 4).

B.4.4. In seiner ursprünglichen Fassung erlaubte das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 die Verwendung des CST, um den Zugang zu einem Großereignis einerseits und zu einem Test- und Pilotprojekt andererseits zu regeln (Artikel 1 § 1 Nr. 4, Nr. 11 und Nr. 12, 12 und 13), und zwar bis zum 30. September 2021 (Artikel 33 § 1 Nr. 3).

B.5.1. Das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 verlängert die Anwendbarkeit der Bestimmungen zur Verwendung des CST bei Massenveranstaltungen sowie Test- und Pilotprojekten bis zum 31. Oktober 2021 und erweitert diese auf Tanzlokale und Diskotheken.

In den allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 heißt es diesbezüglich:

« Mit dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 wurde die Verwendung des COVID Safe Tickets für Massenveranstaltungen und Pilotprojekte eingeführt und außerdem festgelegt, dass diese Maßnahme nur bis zum 30. September 2021 gilt. In Anbetracht der Tatsache, dass die epidemiologische Situation in Belgien nach wie vor prekär ist und die Infektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) in einigen Teilen des Landes wieder zunehmen, und in Anbetracht der Tatsache, dass ein Wiederauftreten des Virus nie ausgeschlossen werden kann, könnte das COVID Safe Ticket in diesem Moment ein ideales Instrument sein, um zu vermeiden, dass eine ganze Reihe von Aktivitäten erneut eingeschränkt oder Sektoren

geschlossen werden müssen. Das COVID Safe Ticket war und ist ein wichtiges Instrument für den wirtschaftlichen und sozialen Neuanfang der Gesellschaft. Die Alternative, dass unsere Gesellschaft in einen erneuten Lockdown zurückfällt, muss unbedingt vermieden werden. Durch die Verwendung des COVID Safe Tickets wird beabsichtigt, aus der Krise herauszukommen und Schließungen so weit wie möglich zu vermeiden. Daher wird es als notwendig erachtet, die Verwendung des COVID Safe Tickets über den 30. September 2021 hinaus zuzulassen. In diesem Sinne wird die Anwendbarkeit der Artikel, die sich auf den rechtlichen Rahmen des COVID Safe Ticket beziehen oder diesen rechtlichen Rahmen erläutern, vom 30. September 2021 bis zum 31. Oktober 2021 verlängert » (*Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 104680).

« In Anbetracht der ähnlichen Tätigkeit und der Gefahr einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 gelten für Tanzlokale und Diskotheken ab dem 1. Oktober die gleichen Maßnahmen wie für Massenveranstaltungen und Pilotprojekte » (ebenda, S. 104684).

Ferner sieht das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 die Möglichkeit für die föderierten Teilgebiete vor, die Verwendung des CST zu ermöglichen oder als Pflicht vorzusehen, und zwar vom 1. Oktober 2021 bis längstens 30. Juni 2022 für den Zugang zu den in Artikel 1 Nr. 21 festgelegten « Angelegenheiten und Einrichtungen, bei denen das [CST] eingesetzt werden kann », darunter fallen Horeca-Einrichtungen, Sport- und Fitnesszentren, Handelsmessen und Kongresse, Einrichtungen, die zum Kultur-, Fest- und Freizeitbereich gehören, und Einrichtungen für die stationäre Betreuung von schutzbedürftigen Personen, sowie vom 1. November 2021 bis längstens 30. Juni 2022 für den Zugang zu Massenveranstaltungen, Test- und Pilotprojekten sowie Tanzlokalen und Diskotheken (Artikel 1 Nr. 21 und *2bis* §§ 1 und 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, eingefügt durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021). Das zuständige föderierte Teilgebiet kann diese Möglichkeit nur dann in Anspruch nehmen, wenn die lokalen epidemiologischen Umstände dies erfordern und wenn es dazu ein Dekret oder eine Ordonnanz erlässt, wobei eine Höchstgültigkeitsdauer der darin geregelten Maßnahmen und Modalitäten festzulegen ist. Die lokalen epidemiologischen Umstände werden vorher durch das *Risk Assessment Group* (RAG) bewertet, das innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt des Antrags eine unverbindliche Stellungnahme abgibt (Artikel *2bis* §§ 1 und 2, *13bis* und *13ter* des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, eingefügt durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021).

In den allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 heißt es diesbezüglich:

« [Auch] in Anbetracht des bevorstehenden Endes der föderalen Phase fordern die föderierten Teilgebiete, dass das COVID Safe Ticket an oder in Orten verwendet wird, an denen eine Übertragung und/oder Superverbreitung am wahrscheinlichsten ist, wie in den GEMS-Berichten vom 18. und 31. August 2021 angegeben, in der eine Kaskade von Sektoren festgelegt wurde, die ein hohes bis geringes Risiko für die Verbreitung des Coronavirus COVID-19 darstellen. Dazu gehören Orte, an denen die Grundregeln (optimale Belüftung, Abstand, Masken, begrenzte Kontakte) aufgrund der Art des Umfelds oder der Tätigkeit nicht vollständig eingehalten werden können oder werden: Nachtleben, Massenveranstaltungen, Pilotprojekte, Gastronomie, Sport- und Fitnesszentren), aber auch Einrichtungen, die zum Kultur-, Fest- und Freizeitbereich gehören. Auf Anfrage der föderierten Teilgebiete ist es auch möglich - wenn es die epidemiologischen Umstände auf dem Gebiet der jeweiligen föderierten Teilgebiete rechtfertigen - die Artikel, die den Rechtsrahmen für das COVID Safe Ticket betreffen oder diesen Rechtsrahmen festlegen, ab dem 1. November 2021 anwendbar zu machen, sofern ein föderiertes Teilgebiet diese Möglichkeit in einem Dekret oder einer Ordonnanz für einen bestimmten Zeitraum festschreibt, wobei dringend empfohlen wird, diesen Zeitraum auf maximal 3 Monate zu begrenzen » (*Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, SS. 104680-104681).

« Es ist auch festzustellen, dass die lokalen epidemiologischen Bedingungen in den verschiedenen föderierten Teilgebieten unterschiedlich sind, da die Impfkampagne im Gange ist; zum Beispiel eine geringere Durchimpfungsrate oder eine relativ höhere Zahl von Krankenhauseinweisungen in einem föderierten Teilgebiet. Diese epidemiologischen Unterschiede können eine Ausweitung des Einsatzes und der Verwendung des COVID Safe Ticket für eine bestimmte Gemeinschaft oder Region erforderlich machen oder ermöglichen, während für andere Gemeinschaften und Regionen eine solche Notwendigkeit nicht besteht oder durch die epidemiologischen Umstände nicht gerechtfertigt werden kann.

Im ersten Fall sollte es einem föderierten Teilgebiet daher möglich sein, im Rahmen seiner Autonomie eine Ausweitung der Maßnahmen auf seinem Gebiet zu aktivieren und dann anzuwenden, sofern die epidemiologischen Umstände dies rechtfertigen und nach einer Bewertung dieser Umstände durch das [*Risk Assessment Group* (RAG)].

Diese breit gefächerte Anwendung des COVID Safe Ticket gewährleistet auch eine verhältnismäßige Anwendung dieses Instruments. Nur wenn die epidemiologische Situation es rechtfertigt und nach einer Bewertung dieser Umstände durch das RAG kann eine Gemeinschaft oder Region diese Maßnahmen aktivieren. Nach dem 31. Oktober 2021 gilt sogar der Grundsatz, dass das COVID Safe Ticket nicht mehr anwendbar ist und daher nicht verwendet werden kann, es sei denn, in einer bestimmten Gemeinschaft oder Region liegt eine alarmierende epidemiologische Situation vor und das RAG stimmt dem zu. Auf diese Weise wird der Einsatz auf das absolut Notwendige beschränkt.

Dies ermöglicht eine Diversifizierung auf der Grundlage objektiver wissenschaftlicher Parameter, z. B. durch Analyse der Durchimpfungsrate, der Zahl der Krankenhauseinweisungen und/oder der Reproduktionsrate pro Gemeinschaft oder Region. Eine Gemeinschaft oder Region kann dann je nach ihrer epidemiologischen Situation und unter Beachtung einer Begründung angesichts des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes selbst entscheiden, ob die Verwendung des COVID Safe Tickets verpflichtend ist oder nicht und welchen Umfang das COVID Safe Ticket im Rahmen des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 haben wird » (*Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, SS. 104688-104689).

Artikel *2bis* § 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 sieht eine spezifische Regelung vor, wenn eine epidemische Notsituation gemäß Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 14. August 2021 « über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation » (nachstehend: Gesetz vom 14. August 2021) ausgerufen wird. In seiner ursprünglichen Fassung, eingefügt durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021, sah Artikel *2bis* § 3 vor, dass, sobald eine epidemische Notsituation ausgerufen wird, die Artikel *2bis* §§ 1 und 2, *13bis* sowie *13ter* nicht mehr anzuwenden sind sowie die Dekrete und Ordonnanzen, die auf Grundlage dieser Bestimmungen von den föderierten Teilgebieten in Bezug auf die Verwendung des CST erlassen wurden, keine Wirkungen mehr entfalten beziehungsweise ausgesetzt werden. Wenn die Parteien des Zusammenarbeitsabkommens während der epidemischen Notsituation das CST einsetzen möchten, müssen die Modalitäten für die Verwendung des CST in den in Artikel 1 Nr. 21 festgelegten « Angelegenheiten und Einrichtungen, bei denen das [CST] eingesetzt werden kann », in einem ergänzenden Zusammenarbeitsabkommen ausgeführt werden. Bei Massenveranstaltungen, Test- und Pilotprojekten, Tanzlokalen und Diskotheken müssen die konkreten Ausführungsmodalitäten, soweit erforderlich, in einem königlichen Erlass oder einem ausführenden Zusammenarbeitsabkommen geregelt werden (Artikel *2bis* § 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, eingefügt durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021).

In den allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 heißt es diesbezüglich:

« Wird das Gesetz vom 14. August 2021 über die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen während einer epidemischen Notlage angewendet, so werden die Artikel über die Verwendung des COVID Safe Tickets im Rahmen eines differenzierten Ansatzes und für die zusätzlichen Sektoren (insbesondere Artikel *2bis*, §§ 1 und 2, *13bis* und *13ter* dieses Zusammenarbeitsabkommens) nicht mehr angewendet und aufgehoben. Um einen an die aktuelle epidemiologische Situation angepassten Ansatz bieten zu können, wird geprüft, ob die Verwendung des COVID Safe Ticket für das gesamte Gebiet wieder eingeführt werden sollte (oder nicht). Erforderlichenfalls sollte präzisiert werden, dass dies nur bis zum 30. Juni 2022 möglich ist. In diesem Sinne sieht das Zusammenarbeitsabkommen folgende Bestimmungen vor: Wenn ein epidemischer Notfall ausgerufen wird und somit entschieden wird, dass ein koordiniertes Vorgehen gegen die Gesundheitskrise auf föderaler Ebene erforderlich ist und folglich eine differenzierte Verwendung des COVID Safe Tickets nicht mehr angemessen ist, werden die von den föderierten Teilgebieten einzeln ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf die Verwendung des COVID Safe Tickets außer Kraft gesetzt oder ausgesetzt. Folglich können die

föderierten Teilgebiete nicht mehr per Dekret oder Ordonnanz über eine andere Verwendung des COVID Safe Tickets entscheiden, da diese Dekrete und Ordonnanzen nicht mehr angewandt werden können und/oder ausgesetzt werden, sobald der epidemische Notstand ausgerufen wird. Die weitere Verwendung des COVID Safe Tickets während des epidemischen Notstands sollte dann von den Vertragsparteien der Zusammenarbeitsabkommens vorgesehen werden:

- durch eine ergänzende legislative Zusammenarbeitsabkommens, wenn die Parteien des Zusammenarbeitsabkommens das COVID Safe Ticket für die zusätzlichen Sektoren nutzen wollen, in denen das COVID Safe Ticket verwendet werden kann, oder

- Durch einen Erlass gemäß dem Gesetz vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen während einer epidemischen Notlage oder durch ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen in Bezug auf die Verwendung des COVID Safe Ticket für Massenveranstaltungen, Pilotprojekte sowie Tanzlokale und Diskotheken.

Wird der epidemische Notstand beendet, werden die Artikel, die sich auf den Rechtsrahmen des COVID Safe Tickets beziehen oder diesen Rechtsrahmen festlegen, wieder anwendbar, es sei denn, die Parteien dieses Zusammenarbeitsabkommens beschließen durch einen neuen Zusammenarbeitsabkommens ausdrücklich etwas anderes » (*Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, SS. 104692-104693).

B.5.2. Das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober nimmt am vorerwähnten Artikel *2bis* des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021 verschiedene Abänderungen vor, um « eine geordnete und korrekte Bewältigung des zu erwartenden Notsituation [zu ermöglichen], wenn die epidemische Notsituation ausgerufen wird, gemäß Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 14. August 2021 » (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 110825).

Artikel *2bis* § 3 Absätze 1 und 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Oktober 2021, ersetzt durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021, legt fest, dass, sobald eine epidemische Notsituation gemäß dem Gesetz vom 14. August 2021 ausgerufen wird und nur solange dies gilt, die föderierten Teilgebiete nicht mehr die Verwendung des CST für den Zugang zu Massenveranstaltungen, Test- und Pilotprojekten, Tanzlokalen und Diskotheken regeln können sowie die diesbezüglich erlassenen Dekrete und Ordonnanzen und die diesbezüglich erlassenen ausführenden Instrumente keine Wirkungen mehr entfalten, da dies durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 geregelt wird. Die föderierten Teilgebiete können allerdings Maßnahmen in Bezug auf die Verwendung des CST für den Zugang zu Massenveranstaltungen, Test- und Pilotprojekten, Tanzlokalen und Diskotheken treffen oder beibehalten, sofern diese Maßnahmen strenger sind als die Maßnahmen, die aufgrund des Gesetzes vom 14. August 2021 getroffen wurden, um den Folgen der

epidemischen Notsituation für die öffentliche Gesundheit vorzubeugen oder diese zu beschränken (Artikel 2bis § 3 Absatz 4).

Die Verwendung des CST für den Zugang zu den in Artikel 1 Nr. 21 festgelegten « Angelegenheiten und Einrichtungen, bei denen das [CST] eingesetzt werden kann », bleibt allerdings in den Dekreten und Ordonnanzen geregelt, wenn auch diese Regeln nicht zu den Maßnahmen in Widerspruch stehen dürfen, die gemäß dem Gesetz vom 14. August 2021 getroffen werden (Artikel 2bis § 3 Absatz 3). In den allgemeinen Erläuterungen wird als Beispiel auf eine Schließung oder einen Lockdown verwiesen (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 110827).

B.6. Im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 abgeänderten Fassung sind die Orte, bei denen der Zugang von der Vorlage des CST abhängig gemacht werden kann, erschöpfend aufgezählt. Solange keine epidemische Notsituation gemäß dem Gesetz vom 14. August 2021 ausgerufen worden ist, ist es Sache der föderierten Teilgebiete, dieses Zusammenarbeitsabkommen umzusetzen und gegebenenfalls durch Dekret oder Ordonnanz die Verwendung des CST für den Zugang zu diesen Orten als Möglichkeit oder Pflicht vorzusehen.

B.7. Mit dem Dekret vom 29. Oktober 2021 hat die Flämische Gemeinschaft das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 umgesetzt.

Nach Artikel 3 dieses Dekrets ist der Einsatz des CST bei Besuchern von Einrichtungen für die stationäre Betreuung von schutzbedürftigen Personen, insbesondere von Krankenhäusern, Seniorenheimen, Rehakliniken und Einrichtungen für Personen mit Behinderung, ab dem Alter von zwölf Jahren und zwei Monaten erlaubt.

Nach Artikel 4 dieses Dekrets können Organisatoren öffentlicher Veranstaltungen, zu denen ein Publikum von mindestens 200 Personen und höchstens 2 999 Personen zugelassen ist, sofern diese im Innenbereich stattfinden, und von mindestens 400 Personen und höchstens 4 999 Personen, sofern diese im Außenbereich stattfinden, das CST bei Besuchern ab dem Alter von zwölf Jahren und zwei Monaten einsetzen. Sie müssen die Besucher in diesem Fall vorher

über die Notwendigkeit eines CST für den Zugang zur Veranstaltung und über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des CST in Kenntnis setzen.

Artikel 5 § 1 dieses Dekrets sieht eine obligatorische Verwendung des CST für Besucher ab einem Alter von zwölf Jahren und zwei Monaten im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen, die als Massenveranstaltung anzusehen sind, von Test- und Pilotprojekten, Tanzlokalen und Diskotheken vor. Artikel 5 § 2 dieses Dekrets sieht die obligatorische Verwendung des CST für Besucher ab einem Alter von sechzehn Jahren einerseits im Rahmen von Horeca-Einrichtungen, mit Ausnahme des Außenbereichs dieser Einrichtungen, einschließlich Terrassen, eines kurzen Zugangs, der keinen Konsum in der Einrichtung zum Ziel hat, sofern Mundschutz verwendet wird, sowie der Organisationen für Hilfsbedürftige, der Initiativen für Lebensmittelhilfe und der Zentren für Obdach- und Heimatlose, sowie andererseits im Rahmen von Fitnesszentren vor. Nach Artikel 5 § 3 dieses Dekrets werden Verstöße gegen die vorerwähnten Verpflichtungen mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Euro in Bezug auf Besucher und 50 bis 2 500 Euro in Bezug auf Organisatoren, Mitglieder der Geschäftsleitung und Betreiber geahndet.

Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 ist am 30. Oktober 2021 in Kraft getreten, also einen Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgisches Staatsblatt*, mit Ausnahme des vorerwähnten Artikels 5, der am 1. November 2021 in Kraft getreten ist. Das Dekret ist am 7. März 2022 außer Kraft getreten (Erlass der Flämischen Regierung vom 5. März 2022 « über das Außerkrafttreten des Dekrets vom 29. Oktober 2021 über das COVID Safe Ticket »).

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.8.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtenen Akte unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.8.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 sind natürliche Personen, die kein CST haben und die regelmäßig Gaststätten besuchen, bei denen aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 abgeänderten Fassung der Zugang von der Vorlage des CST abhängig gemacht werden kann. Mit dem Dekret vom 29. Oktober 2021 hat die Flämische Gemeinschaft die Vorlage des CST tatsächlich verpflichtend gemacht. Somit können diese klagenden Parteien von den in der Rechtssache Nr. 7666 angefochtenen Akten betroffen sein, insofern sie keinen Zugang mehr zu Gaststätten in der Flämischen Region haben konnten.

B.8.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7658, die natürliche Personen sind, führen an, dass sie im Rahmen ihrer Freizeitaktivitäten, im Rahmen einer Berufsausbildung sowie des Besuchs von Angehörigen regelmäßig die Orte aufsuchen, die im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 abgeänderten Fassung erwähnt sind und bei denen der Zugang von der Vorlage des CST abhängig gemacht werden kann. Die fünfte klagende Partei muss zudem im Rahmen ihrer nebenberuflichen selbständigen Tätigkeit einige dieser Orte aufsuchen. Einige dieser Parteien geben an, dass sie außerdem nicht gegen COVID 19 geimpft sind.

Der Umstand, dass das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 abgeänderten Fassung nicht selbst die Vorlage des CST, um Zugang zu den darin erwähnten Orten zu erhalten, verpflichtend macht, weil es den föderierten Teilgebieten oder der Föderalbehörde obliegt, eine solche Verpflichtung durch einen späteren Rechtsakt aufzuerlegen, verhindert nicht, dass diese klagenden Parteien von den von ihnen angefochtenen Bestimmungen betroffen sein können, denn diese Bestimmungen bezwecken, das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 abgeänderten Fassung zu billigen, wobei in Letzterem einerseits die Orte, für die die Vorlage des CST verlangt werden kann, abschließend aufgezählt werden und andererseits die Weise präzisiert ist, in der die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, was der Gegenstand der Nichtigkeitsklage in dieser Rechtssache ist.

Daher ist anzunehmen, dass diese klagenden Parteien ein Interesse an der Klageerhebung haben, es ist nicht zu prüfen, ob die VoG « Notre Bon Droit » ebenfalls ein Interesse an der Klageerhebung hat.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagegründe

B.9. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Die von den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 geltend gemachten Klagegründe entsprechen nur teilweise diesen Anforderungen, da einige Einwände nur sehr knapp und zweideutig vorgebracht werden.

Der Gerichtshof prüft die Klagegründe insofern, als sie den vorgenannten Erfordernissen entsprechen.

Zur Hauptsache

B.10. Die Prüfung der Übereinstimmung einer gesetzeskräftigen Bestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung muss in der Regel derjenigen ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Titel II und mit den Artikeln 170, 172 und 191 der Verfassung vorangehen. Der Gerichtshof prüft folglich zuerst den Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleitet ist (B.11 bis B.18).

Der Gerichtshof prüft anschließend die Klagegründe, die aus einem Verstoß gegen mehrere Grundrechte abgeleitet sind. Diese Klagegründe beziehen sich auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung (B.19 bis B.34.6), das Recht auf persönliche Freiheit, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener

Daten (B.35 bis B.57.4), die Rechte von Personen mit Behinderung (B.58 bis B.60.3), das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung (B.61 bis B.63.3), die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (B.64 bis B.66.3), das Eigentumsrecht (B.67 bis B.68.2) und das Recht auf ein faires Verfahren (B.69 bis B.71.3).

In Bezug auf die Regeln der Zuständigkeitsverteilung (erster Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7658 und 7685)

B.11. Im ersten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7658 und 7685 machen die klagenden Parteien hauptsächlich geltend, dass das CST keine Maßnahme der Präventivmedizin darstelle, sondern eine prophylaktische Maßnahme oder ansonsten eine gesundheitspolizeiliche Maßnahme, für die allein der Föderalstaat zuständig sei (erster Teil).

B.12.1. Artikel 128 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich, die personenbezogenen Angelegenheiten sowie in diesen Angelegenheiten die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften und die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt diese personenbezogenen Angelegenheiten sowie die Formen der Zusammenarbeit und die näheren Regeln für den Abschluss von Verträgen fest.

§ 2. Diese Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie, außer wenn ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, etwas anderes festlegt, in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind ».

B.12.2. Artikel 5 § 1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980) bestimmt:

« Die personenbezogenen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 128 § 1 der Verfassung bezieht, sind:

I. was die Gesundheitspolitik betrifft:

[...]

8. die Gesundheitserziehung und die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin sowie jegliche Initiative im Bereich der Präventivmedizin.

Die Föderalbehörde bleibt jedoch zuständig für:

1. die Kranken- und Invalidenversicherung,
2. die Vorbeugungsmaßnahmen auf nationaler Ebene.

[...] ».

B.12.3. Es ist davon auszugehen, dass der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber, sofern sie nicht etwas anderes festgelegt haben, den Gemeinschaften die vollständige Befugnis zum Erlass der Regeln zugewiesen haben, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind, und zwar unabhängig von der Möglichkeit, sich notfalls auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zu berufen.

B.12.4. Gemäß Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 8 und Absatz 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind die Gemeinschaften zuständig für die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin sowie jegliche Initiative im Bereich der Präventivmedizin, mit Ausnahme der Vorbeugungsmaßnahmen auf nationaler Ebene.

Aus Artikel 128 der Verfassung ergibt sich, dass die Gemeinschaften für « personenbezogene Angelegenheiten » im niederländischen Sprachgebiet beziehungsweise im französischen Sprachgebiet sowie in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind, territorial zuständig sind. In Bezug auf Personen, die sich im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt aufhalten, kann der Dekretgeber daher nur Verpflichtungen auferlegen, sofern diese die Folge einer freiwilligen Entscheidung sind, sich an eine Einrichtung zu wenden, die zur Flämischen oder Französischen Gemeinschaft gehört. In Bezug auf andere Personen im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt können bei personenbezogenen Angelegenheiten Verpflichtungen Personen gegenüber gemäß Artikel 135 der Verfassung und Artikel 63 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen nur von der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission auferlegt werden.

In Anwendung von Artikel 138 der Verfassung haben die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission im gegenseitigen Einvernehmen entschieden, dass die Zuständigkeit in Bezug auf die Präventivmedizin im französischen Sprachgebiet durch die Institutionen der Wallonischen Region und im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt durch die Institutionen der Französischen Gemeinschaftskommission ausgeübt wird (Artikel 3 Nr. 6 des Sonderdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. April 2014 « betreffend die Befugnisse der Französischen Gemeinschaft, deren Wahrnehmung der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission übertragen wird »; Artikel 3 Nr. 6 des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 4. April 2014 « betreffend die Übertragung der Wahrnehmung der Befugnisse der Französischen Gemeinschaft auf die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission »; Artikel 3 Nr. 6 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. April 2014 « betreffend die Befugnisse der Französischen Gemeinschaft, deren Wahrnehmung auf die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission übertragen wird »).

B.12.5. Aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980 ergibt sich, dass sich die « Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin » insbesondere auf die Ermittlung und die Bekämpfung von Infektionskrankheiten beziehen (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434/2, S. 125). In Bezug auf die Tragweite der « Vorbeugungsmaßnahmen auf nationaler Ebene » ergibt sich, dass die der Föderalbehörde vorbehaltene Befugnis auf Pflichtimpfungen beschränkt ist (ebenda).

Nach den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform, durch das jegliche « Initiative » im Bereich der Präventivmedizin der Aufzählung der Gemeinschaftsbefugnisse in Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 8 hinzugefügt wurde, verfügen die Gemeinschaften « über eine allgemeine Zuständigkeit in Bezug auf die Gesundheitserziehung und die Präventivmedizin ». In diesen Vorarbeiten heißt es, dass « die Föderalbehörde [...] auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung sowie der Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften fallen, keine Maßnahmen mehr [wird] treffen können ». Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Föderalbehörde bestimmte präventive Initiativen, wie Impf- und Screening-Kampagnen, nicht fortsetzen würde und auch in Zukunft keine neuen präventiven Initiativen dieser Art ergreifen

könnte, « unabhängig davon, welche Befugnisregelung Anwendung findet » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2232/1, SS. 42 und 43).

B.13. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, einschließlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit (die sogenannte Gesundheitspolizei), gehört zur Restzuständigkeit des Föderalgesetzgebers. Das wird durch Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestätigt, der die « Organisation der Polizei und [die] Politik mit Bezug auf die Polizei, einschließlich des Artikels 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes » ausdrücklich aus der Zuständigkeit der Regionen herausnimmt. Aus Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes, der den Gemeinden die Zuständigkeit in Bezug auf die allgemeine Verwaltungspolizei zuweist, ergibt sich, dass die Restzuständigkeit des Föderalgesetzgebers in Bezug auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, einschließlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit, die « Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden » umfasst, insbesondere die Vorbeugung « von Katastrophen und Plagen, wie Bränden, Epidemien und Seuchen[, durch das Treffen geeigneter Maßnahmen] ». Diese Zuständigkeit ist nicht auf öffentliche Bereiche beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf Ursachen, die ihren Ursprung in Privateigentum haben, jedoch außerhalb dieses Privateigentums Folgen haben, die die öffentliche Ordnung bedrohen (siehe insbesondere Kass. 20. Juni 2008, C.06.0592.F, ECLI:BE:CASS:2008:ARR.20080620.2; StR, 23. September 2010, Nr. 207.515)

B.14.1. Wie in B.4.2 erwähnt wurde, wollten der Föderalgesetzgeber, die Dekretgeber und der Ordonnanzgeber mit der Einführung des CST « die Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 [eindämmen] » und « die Wiederaufnahme der Aktivitäten der Bürger wie vor der COVID-19-Pandemie [berücksichtigen] » (allgemeine Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2021, dritte Ausgabe, S. 76170).

B.14.2. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7658 und 7685 stellen dieses Ziel in Abrede und leiten aus verschiedenen Gutachten und Presseartikeln ab, dass die angefochtenen Bestimmungen « eine versteckte Impfpflicht » enthielten, sodass sie in die vorerwähnte Zuständigkeit der Föderalbehörde im Bereich der Vorbeugungsmaßnahmen fielen. Obwohl die Erhöhung der Impfquote ein Nebeneffekt der Einführung des CST sein kann,

haben der Föderalgesetzgeber, die Dekretgeber und der Ordonnanzgeber im Grunde keine Impfpflicht eingeführt. Das CST kann nämlich nicht nur auf Grundlage eines Impfbzertifikats ausgestellt werden, sondern auch auf Grundlage eines Test- und Genesungszertifikats. Artikel 3 § 6 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 und Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/953 betonen die Gleichbehandlung dieser verschiedenen Kategorien von Zertifikaten.

B.14.3. Dem in B.12.1 bis B.13 Erwähnten lässt sich entnehmen, dass die Bekämpfung von Infektionskrankheiten wie COVID-19 zu der in Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geregelten Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich der Präventivmedizin sowie zur Restzuständigkeit der Föderalbehörde im Bereich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gehört (siehe u.a. StR, Gutachten Nr. 68.936 vom 7. April 2021; StR, Gutachten Nrn. 69.730 und 69.736 vom 9. Juli 2021; StR, Gutachten Nr. 70.159 vom 23. September 2021). Durch die Regelung der Einführung und der Verwendung des CST in einem Zusammenarbeitsabkommen und mithin durch die Ausübung dieser Zuständigkeiten im Rahmen einer gegenseitigen Zusammenarbeit wollten sich die Föderalbehörde und die zuständigen föderierten Teilgebiete im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verhalten, der bei jeder Zuständigkeitsausübung zu beachten ist.

Der Umstand, dass das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 es den Dekretgebern und dem Ordonnanzgeber überlässt, die Verwendung des CST in bestimmten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen einzuführen und zu regeln, lässt sich unter die Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich der Präventivmedizin fassen. Wie sich aus der Gutachtenpraxis der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats ergibt, erstreckt sich diese Zuständigkeit auf die Möglichkeit, Personen Verpflichtungen zum Zwecke der Ermittlung bestimmter Krankheiten und der Verhinderung der Ansteckung anderer Personen aufzuerlegen (siehe StR, Gutachten Nr. 38.381/3 vom 7. Juli 2005; StR, Gutachten Nr. 40.537/3 vom 22. Oktober 2009; StR, Gutachten Nr. 53.018 vom 13. Mai 2013; StR, Gutachten Nr. 68.338/3 vom 12. Januar 2021). So sind die Gemeinschaften befugt, den Zugang zu bestimmten Orten zu verbieten, jedenfalls sofern sich diese Maßnahme « ‘ nicht an die Bevölkerung im Allgemeinen ’ [richtet], sondern spezifisch [beschreibt], ‘ an welchen Orten und/oder unter welchen Umständen diese [Maßnahme], die sich unmittelbar an Personen mit einer Ansteckung(sgefahr) mit einer Infektionskrankheit richten [muss] und die unmittelbar mit

Krankheiten und Erkrankungen zusammenhängen [muss] ', auferlegt [wird] » (StR, Gutachten Nr. 68.936 vom 7. April 2021, Ziffer 26; StR, Gutachten Nr. 70.159 vom 23. September 2021, Ziffer 5.1). Das ist vorliegend der Fall, da die Verwendung des CST eine gezielte Maßnahme ist, um Ansteckungen zu begrenzen, wobei diese Organisatoren, Betreibern und Besuchern von abschließend aufgezählten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angelegenheiten auferlegt wird, wo viele Personen zusammenkommen und die klassischen Grundregeln zur Begrenzung der Ansteckungsgefahr (optimales Lüften, Abstand, Mundschutz, beschränkte Kontakte) schwer angewandt werden können.

Artikel 2*bis* § 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021, sieht darüber hinaus vor, dass, sobald eine epidemische Notsituation gemäß dem Gesetz vom 14. August 2021 ausgerufen wird und solange dies gilt, die föderierten Teilgebiete ausschließlich Maßnahmen zur Verwendung des CST treffen oder beibehalten können, die strenger sind als die Maßnahmen, die aufgrund des Gesetzes vom 14. August 2021 getroffen wurden, oder die zu diesen Maßnahmen nicht in Widerspruch stehen. Somit wird gewährleistet, dass die föderierten Teilgebiete bei der Regelung der Verwendung des CST den vorgenannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten und die Ausübung der Zuständigkeiten der Föderalbehörde in Bezug auf unter anderem die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, einschließlich der öffentlichen Gesundheit, nicht unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

B.14.4. Der erste Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7658 und 7685 ist unbegründet.

B.15. Im ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7658 und 7685 hilfsweise an, dass das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 abgeänderten Fassung gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstoße, insofern es den föderierten Teilgebieten eine Befugnis gewähre, über die sie bereits verfügten, und insofern es eine Aussetzung von deren Ausübung in Abhängigkeit von der einseitigen Entscheidung des Föderalstaates ermögliche, eine epidemische Notsituation auszurufen und sie zu beenden (zweiter Teil). Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7658 führen außerdem an, dass das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021

abgeänderten Fassung nicht die gleichen Garantien vorsehe wie diejenigen, die vom Gesetz vom 14. August 2021 eingeführt wurden, was gegen den Grundsatz des Rechtsstaates verstoße, in die Zuständigkeiten der Abgeordnetenkommer eingreife und den Grundsatz der Demokratie beeinträchtige (erster Teil). Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7685 führen ebenfalls an, dass das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 abgeänderten Fassung gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstoße, insofern es der Föderalregierung eine Ausführungsbefugnis übertrage (fünfter Teil).

B.16.1. Der Gerichtshof ist nicht dafür zuständig zu prüfen, ob durch die angefochtenen Bestimmungen der Grundsatz des Rechtsstaates, die Zuständigkeiten der Abgeordnetenkommer und der Grundsatz der Demokratie beachtet werden, wenn diese Grundsätze nicht in Verbindung mit Bestimmungen geltend gemacht werden, deren Einhaltung er unmittelbar sicherstellt. In diesem Maße ist der erste Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7658 unzulässig.

B.16.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, sieht das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021, keine Möglichkeit für die Föderalbehörde vor, Dekrete oder Ordonnanzen einseitig aufzuheben.

Die föderierten Teilgebiete haben sich im Gegenteil im Rahmen des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und durch Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021, damit einverstanden erklärt, dass, sobald eine epidemische Notsituation gemäß dem Gesetz vom 14. August 2021 ausgerufen wird und solange dies gilt, die Dekrete und Ordonnanzen über die Verwendung des CST für den Zugang zu Massenveranstaltungen, Test- und Pilotprojekten, Tanzlokalen und Diskotheken, die sie in Ausführung der Artikel *2bis* §§ 1 und 2, *13bis* und *13ter* des Zusammenarbeitsabkommens erlassen haben, grundsätzlich keine Wirkungen mehr entfalten (Artikel *2bis* § 3 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021). Diese Angelegenheit wird während dieses Zeitraums durch die Regelung im

Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 geregelt, die bis zum 31. Oktober 2021 gegolten hat, wobei die konkreten Ausführungsmodalitäten, sofern erforderlich, in einem königlichen Erlass oder in einem ausführenden Zusammenarbeitsabkommen geregelt werden. Ferner behalten die förderierten Teilgebiete die Befugnis, Maßnahmen zur Verwendung des CST für den Zugang zu Massenveranstaltungen, Test- und Pilotprojekten, Tanzlokalen und Diskotheken zu treffen oder beizubehalten, sofern diese Maßnahmen strenger sind als die Maßnahmen, die aufgrund des Gesetzes vom 14. August 2021 getroffen wurden (Artikel *2bis* § 3 Absatz 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021).

In Bezug auf die in Artikel 1 Nr. 21 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 erwähnten « Angelegenheiten und Einrichtungen, bei denen das [CST] eingesetzt werden kann », darunter Horeca-Einrichtungen, Sport- und Fitnesszentren, Handelsmessen und Kongresse, Einrichtungen, die zum Kultur-, Fest- und Freizeitbereich gehören, und Einrichtungen für die stationäre Betreuung von schutzbedürftigen Personen, sieht das Zusammenarbeitsabkommen vor, dass die Verwendung des CST in den Dekreten und den Ordonnanzen geregelt bleibt, wenn auch diese Regeln nicht in Widerspruch zu den Maßnahmen stehen dürfen, die gemäß dem Gesetz vom 14. August 2021 getroffen wurden (Artikel *2bis* § 3 Absatz 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021).

Zudem steht Artikel *92bis* § 1 Absatz 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 dem nicht an sich entgegen, dass ein Zusammenarbeitsabkommen anders als durch ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen, nämlich durch eine der Parteien dieses Abkommens ausgeführt wird, gegebenenfalls durch einen Akt mit der Tragweite einer Verordnung, wenn diese in ihrem Zuständigkeitsbereich handelt. In Anbetracht des in B.14.3 Erwähnten trifft dies im vorliegenden Fall zu, wenn die Föderalbehörde einen königlichen Erlass auf der Grundlage von Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 14. August 2021, erwähnt in Artikel *2bis* § 3 Absatz 4 Buchstabe *i*) des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 abgeänderten Fassung, ergehen lässt.

B.16.3. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7658 und 7685 und der fünfte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7685 sind unbegründet.

B.17. Im ersten Klagegrund machen die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7658 und 7685 ebenfalls geltend, dass das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in der geänderten Fassung in jedem Falle gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstoße, insofern es die Zuständigkeiten des Föderalstaates und der föderierten Teilgebieten in Abhängigkeit vom Vorliegen oder Nichtvorliegen einer epidemischen Notsituation abgrenze (dritter Teil) und insofern es den föderierten Teilgebieten die Möglichkeit biete, eine Zuständigkeit nach den von ihnen selbst aufgestellten Kriterien und Bedingungen auszuüben (vierter Teil).

B.18. Wie in B.14.3 erwähnt, steht das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung und insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang. Daher sind aus denselben Gründen der dritte und vierte Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7658 und 7685 unbegründet.

In Bezug auf die Grundrechte

I. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung (zweiter, dritter und vierter Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7658, erster, zweiter, dritter, fünfter, elfter, zwölfter, dreizehnter, vierzehnter, neunzehnter und einundzwanzigster Teil und zusätzlicher Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7666)

B.19. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7658 führen in ihrem zweiten Klagegrund und die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 in ihrem einzigen Klagegrund an, dass die angefochtenen Bestimmungen, die die Verwendung des CST für den Zugang zu bestimmten Angelegenheiten und Einrichtungen vorsähen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen.

In ihrem zweiten Klagegrund vertreten die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7658 die Auffassung, dass die angefochtenen Bestimmungen zu einem nicht gerechtfertigten Behandlungsunterschied zum Nachteil der Personen führen, die weder über ein Impfbizertifikat noch über ein Genesungszertifikat verfügten, insofern diese sich testen lassen müssten, um das CST zu erhalten, obgleich eine Impfung nicht obligatorisch und aus epidemiologischer Sicht der Unterschied zwischen diesen Personenkategorien und denjenigen, die geimpft oder genesen

sein, unerheblich sei (zweiter Teil). Sie führen zudem an, dass die angefochtenen Bestimmungen zu einem nicht gerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Besuchern der von der Vorlage des CST betroffenen Einrichtungen und Dienstleistungsanbietern und den nicht davon betroffen führe (dritter Teil), aber auch zwischen den Besuchern der erwähnten Einrichtungen und Dienstleistungsanbietern und den Personen, die dort arbeiteten, insofern das CST für diese zweite Kategorie nicht verlangt werden könne (vierter Teil).

In ihrem einzigen Klagegrund führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 an, dass die angefochtenen Bestimmungen einen nicht gerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen geimpften Personen und ungeimpften Personen herbeiführten, insofern die Grundrechte von Ersteren nur eingeschränkt werden könnten, wenn die Impfung gesetzlich vorgeschrieben werde, was im vorliegenden Fall nicht zutrefte (erster Teil), und wenn sie auch das Virus auf ungeimpfte Personen übertragen könnten (zweiter Teil). Im Übrigen sei der Anwendungsbereich des CST offensichtlich unvernünftig, insofern es auf Gaststätten Anwendung finde, während es auf Tanzschulen keine Anwendung finde (dritter Teil). Die angefochtenen Bestimmungen führten ebenfalls zu einer ungerechtfertigten Gleichbehandlung zwischen ungeimpften Personen, insofern die Verpflichtung, sich testen zu lassen, um das CST zu erhalten, auf alle ungeimpften Personen anwendbar sei, unabhängig von ihrer finanziellen Situation und unabhängig davon, ob sie ein Smartphone besäßen oder nicht (fünfter und dreizehnter Teil). Zudem werde gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wegen der Existenz verschiedener Regelungen in Bezug auf die Impfung gegen COVID-19 und die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen, was die Haftung der Behörden im Fall von schweren Nebenwirkungen und die Einschränkungen im Fall der Verweigerung der Impfung betreffe, verstoßen (elfter, vierzehnter und neunzehnter Teil). Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 fügen hinzu, dass es eine Diskriminierung von Jugendlichen im Alter zwischen zwölf und fünfzehn Jahren, die die für die Nutzung des CST notwendige Anwendung nicht selbst herunterladen könnten, gebe (zwölfter Teil). Schließlich führen sie an, dass die angefochtenen Bestimmungen zu einer diskriminierenden Gleichbehandlung der Besucher von Gaststätten führten, da das CST unabhängig vom Zweck des Besuchs angewandt werde (einundzwanzigster Teil).

B.20. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser

Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.21. Nach Artikel 1 § 4 Nr. 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021, ist das CST das Ergebnis des Lesens des digitalen EU-COVID-Zertifikats anhand der COVIDScan-Anwendung, um den Zugang zu bestimmten Orten oder bestimmten Veranstaltungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie zu regeln. Dieses digitale EU-COVID-Zertifikat enthält im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/953 Informationen über den Impf-, Test- und/oder Genesungsstatus des Inhabers. Somit « wird das COVID Safe Ticket für Personen erstellt, die gegen das Coronavirus COVID-19 geimpft wurden, einen anerkannten negativen NAAT-Test oder einen anerkannten negativen Antigen-Schnelltest haben oder sich kürzlich von einer Infektion mit dem Coronavirus COVID-19 erholt haben » (allgemeine Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2021, dritte Ausgabe, S. 76177).

B.22. Der Föderalgesetzgeber, die Dekretgeber und der Ordonnanzgeber wollten mit der Einführung des CST « die Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 [eindämmen] » und « die Wiederaufnahme der Aktivitäten der Bürger wie vor der COVID-19-Pandemie [berücksichtigen] » (ebenda, S. 76170). Wie in B.14.2 erwähnt wurde, haben der Föderalgesetzgeber, die Dekretgeber und der Ordonnanzgeber, obwohl die Erhöhung der Impfquote ein Nebeneffekt der Einführung des CST sein kann, mit der Annahme der angefochtenen Bestimmungen im Grunde keine Impfpflicht eingeführt, da das CST auf Grundlage eines Imp fzertifikats ausgestellt werden, aber auch auf Grundlage eines Test- und Genesungszertifikats und Artikel 3 § 6 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 und Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/953 die Gleichbehandlung dieser verschiedenen Kategorien von Zertifikaten betonen.

B.23.1. Nach den zum Zeitpunkt der Annahme der angefochtenen Normen verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen bestand bei Personen, die geimpft sind oder einen aktuellen negativen Diagnosetest vorlegen können, beziehungsweise bei Personen, die in den vergangenen sechs Monaten von COVID-19 genesen sind, ein geringeres Risiko, andere Menschen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren (allgemeine Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2021, dritte Ausgabe, SS. 76172 und 76177; siehe auch Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EU) 2021/953).

Die klagenden Parteien machen nicht glaubhaft, dass die Gutachten, die sie anführen, um diesen Standpunkt zu widerlegen, zuverlässiger sind als die wissenschaftliche Untersuchung, die der Föderalgesetzgeber, die Dekretgeber und der Ordonnanzgeber herangezogen haben, und die wissenschaftliche Untersuchung, die von den institutionellen Parteien angeführt wird.

B.23.2. Die drei Kategorien von Personen, die ein CST erhalten können, müssen dabei vorher Schritte unternehmen, unabhängig davon, ob es darum geht, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen, ein Genesungszertifikat oder einen negativen Diagnosetest zu erhalten.

Es stimmt, dass die Gültigkeitsdauer des CST beträchtlich kürzer ist, wenn es auf Grundlage eines negativen Diagnosetests generiert wird - der je nach der Art des Tests eine Gültigkeitsdauer von 24 oder 48 Stunden hat -, als wenn es auf Grundlage einer erfolgten Impfung oder eines Genesungszertifikats generiert wird. Wegen dieser beschränkten Gültigkeitsdauer kann es für die betreffenden Personen erforderlich sein, sich mehrfach testen zu lassen, um Zugang zu den Einrichtungen und Anlagen erhalten zu können, bei denen der Zugang auf Inhaber eines CST beschränkt ist. Der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied beruht jedoch im Lichte des verfolgten Ziels, das darin besteht, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beschränken, auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium. Im Gegensatz zum Impfzertifikat und dem Genesungszertifikat weist ein negativer Diagnosetest nämlich nicht nach, dass die Person eine Immunität gegen COVID-19 entwickelt hat. Es erlaubt nur, festzustellen, dass die Person kein Träger des Coronavirus SARS-CoV-2 zu dem Zeitpunkt war, zu dem der Test durchgeführt wurde.

B.23.3. Die angefochtenen Bestimmungen sind außerdem in Bezug auf das verfolgte Ziel nicht unverhältnismäßig.

Das CST kann nämlich nicht nur auf Grundlage eines Impfbzertifikats generiert werden, sondern auch auf Grundlage eines Genesungs- oder Testzertifikats. Somit können die Personen, die sich nicht impfen lassen wollen oder in sehr seltenen Fällen nicht impfen lassen können gegen COVID-19, auch ein CST erhalten, indem sie sich testen lassen. Im Gegensatz zum Vorbringen der klagenden Parteien ist die Verpflichtung, sich testen zu lassen, nicht mit einem übertriebenen organisatorischen beziehungsweise finanziellen Aufwand verbunden (siehe auch StR, Gutachten Nr. 70.159 vom 23. September 2021, Ziffer 10.2). So kann ein Antigen-Schnelltest, der für den Zugang zu einer Angelegenheit oder Einrichtung 24 Stunden gültig ist, von einem örtlichen Apotheker oder einem Arzt durchgeführt werden, und beträgt der empfohlene Preis 26,72 Euro und seit dem 1 Juli 2022 21,72 Euro. Ein PCR-Test, der für den Zugang zu einer Angelegenheit oder Einrichtung 48 Stunden gültig ist, kann bei einem Arzt, in einem Testzentrum oder einem Labor durchgeführt werden, und kostet im Durchschnitt 46,81 Euro. Sofern die Person, die nicht gegen COVID-19 geimpft ist, diesen Aufwand tragen muss, ist dies die Folge der Entscheidung, die sie frei getroffen hat, nämlich sich nicht impfen zu lassen. Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht oder nicht vollständig gegen COVID-19 impfen lassen können, weil bei ihnen im Falle der Impfung ein sehr hohes Risiko besteht, schwere allergische Reaktionen zu entwickeln, oder weil sie schwere Nebenwirkungen bei der ersten Dosis entwickelt haben, weshalb ein weiteres Impfen unsicher ist, - was sehr selten ist -, können außerdem eine Erstattung bei PCR-Tests - und/oder Antigen-Schnelltests erhalten (Artikel 1/1 des königlichen Erlasses vom 1. Juli 2021).

Die Anwendung des CST ist ferner beschränkt auf die abschließend in den angefochtenen Bestimmungen genannten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angelegenheiten « in denen die derzeitigen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen nur schwer aufrechtzuerhalten sind, in denen aber ein hohes Risiko einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 besteht und wo oft die Alternative eine vollständige Schließung dieser Sektoren wäre » (allgemeine Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 104682). Die angefochtenen Bestimmungen implizieren folglich nicht, dass die Personen, die nicht gegen COVID-19 geimpft sind, während des Zeitraums, in dem die obligatorische Verwendung des CST vorgesehen ist, keine sozialen Kontakte ohne Verwendung eines CST haben können. Durch die Beschränkung der weiteren

Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mittels der angefochtenen Bestimmungen sollen gerade strengere Maßnahmen wie ein Lockdown vermieden werden, wobei dann die Möglichkeit, soziale Kontakte zu haben, erheblich eingeschränkt wäre.

Die Anwendung des CST ist schließlich zeitlich und auf bestimmte Fallkonstellationen beschränkt. So sieht Artikel 13*bis* des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021, vor, dass die föderierten Teilgebiete das CST nur dann als Möglichkeit oder Pflicht vorsehen können, « wenn die lokalen epidemiologischen Umstände es erfordern » (Artikel 13*bis* § 1). Diese Umstände müssen vorher durch das *Risk Assessment Group* bewertet werden, das innerhalb von fünf Werktagen eine unverbindliche Stellungnahme abgibt. Das Dekret oder die Ordonnanz, womit das CST eingeführt wird, muss außerdem eine Höchstgültigkeitsdauer für die darin vorgesehenen Maßnahmen festlegen (Artikel 13*bis* § 2), wobei es – so die Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 – « dringend empfohlen wird, diesen Zeitraum auf maximal 3 Monate zu begrenzen » (*Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 104683). In diesem Sinne sieht das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 eine maximale Anwendungsdauer des CST vor, die grundsätzlich höchstens drei Monate beträgt.

B.23.4. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist der angefochtene Behandlungsunterschied zwischen Personen in Abhängigkeit davon, ob sie gegen COVID-19 geimpft sind oder nicht, sachlich gerechtfertigt. Dies gilt aus den gleichen Gründen ebenfalls für den angefochtenen Behandlungsunterschied, der auf dem Umstand beruht, ob jemand über ein Impfsertifikat oder ein Genesungszertifikat verfügt oder nicht.

B.23.5. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7658 ist unbegründet. Der erste und zweite Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7666 ist unbegründet.

B.24.1. Der Behandlungsunterschied zwischen den Besuchern der vom CST betroffenen Einrichtungen und Dienstleistungsanbieter und den Besuchern der nicht davon betroffenen, der von den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7658 beanstandet wird, ist – wie in B.23.3 erwähnt – vernünftig gerechtfertigt durch den Umstand, dass die Veranstaltungen,

Dienstleistungen und Einrichtungen, die in den angefochtenen Bestimmungen auf restriktive Weise aufgeführt sind, solche sind, in denen die gegenwärtigen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen schwer aufrechtzuerhalten sind, in denen aber ein hohes Risiko einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht und wo oft die einzige Alternative eine vollständige Schließung dieser Sektoren wäre. Sofern die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 beanstanden, dass die angefochtenen Bestimmungen die Verwendung des CST in Horeca-Einrichtungen, jedoch nicht in Ballettschulen vorsehen, reicht es aus, festzustellen, dass der Föderalgesetzgeber, die Dekretgeber und der Ordonnanzgeber zu dem Schluss gelangen durften, dass die Unterrichtsaktivitäten, worunter die Ballettschulen fallen, einen wesentlichen Dienst darstellen, zu dem der Zugang uneingeschränkt gewährleistet werden muss (siehe in diesem Sinne die allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 104680).

B.24.2. Der dritte Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7658 und der dritte Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7666 sind unbegründet.

B.25.1. Was den Behandlungsunterschied zwischen den Besuchern der erwähnten Einrichtungen und Dienstleistungsanbieter und den dort arbeitenden Personen betrifft, wird in den allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 präzisiert:

« Es ist auch nicht beabsichtigt, das COVID Safe Ticket am Arbeitsplatz obligatorisch zu machen. Daher wurde die Nutzung des COVID Safe Tickets bewusst nicht für Angestellte, Mitarbeiter, Organisatoren, Manager oder Personal von Angelegenheiten und Einrichtungen erklärt, für die die Nutzung des COVID Safe Tickets in Frage kommt, sondern nur für deren Besucher. Diese unterschiedliche Behandlung ist gerechtfertigt, da die Angestellten, Organisatoren und das Personal der betreffenden Einrichtung leicht auf die Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften überprüft werden können, während dies bei Besuchern derzeit nicht der Fall ist. Darüber hinaus sind die Umstände der Angestellten, Arbeiter, Mitarbeiter, Organisatoren oder Leiter der fraglichen Einrichtungen und die der Besucher dieser Einrichtungen so unterschiedlich, dass eine unterschiedliche Behandlung völlig legitim ist und im Einklang mit der Auslegung der Artikel 10 und 11 der Verfassung steht. Die Angestellten, Mitarbeiter, Organisatoren oder Manager der Angelegenheiten und Einrichtungen kommen dorthin, um zu arbeiten oder Dienstleistungen anbieten, und müssen in diesem Zusammenhang regelmäßig und häufig in der Einrichtung oder Aktivität erscheinen, während die Besucher eher freiwillig in der Einrichtung oder Aktivität erscheinen. Wenn die Verwendung des COVID Safe Tickets für Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Organisatoren oder Manager von Veranstaltungen und Einrichtungen, für die das COVID Safe Ticket verwendet werden kann,

erlaubt oder vorgeschrieben wäre, würde dies außerdem eine implizite Verpflichtung zur Impfung dieser Personen bedeuten. Darüber hinaus würde dies eine mehrfache Verarbeitung personenbezogener Daten bedeuten, die nicht mehr mit dem Grundsatz der Datenminimierung vereinbar zu sein scheint » (*Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 104683).

Der föderale Gesetzgeber, der Dekretgeber und der Ordonnanzgeber konnten der Auffassung sein, dass das CST nicht für Personen Anwendung finden sollte, die die betroffenen Einrichtungen und Dienstleistungsanbieter aufsuchen, um dort zu arbeiten, um so eine implizite Impfpflicht sowie eine häufige Verarbeitung personenbezogener Daten zu vermeiden. Im Übrigen hat der Behandlungsunterschied, wie in B.23.3 erwähnt, keine unverhältnismäßigen Folgen zum Nachteil der Besucher.

B.25.2. Der vierte Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7658 ist unbegründet.

B.26.1. In Bezug auf die angefochtene Gleichbehandlung von Personen, die nicht gegen COVID-19 geimpft sind, unabhängig von ihrer finanziellen Situation und unabhängig davon, ob sie über ein Smartphone verfügen oder nicht, reicht - wie in B.23.3 erwähnt wurde - die Feststellung aus, dass nämlich die Verpflichtung, sich testen zu lassen, keinen übertriebenen organisatorischen oder finanziellen Aufwand darstellt. Ferner kann das CST nicht nur über eine Anwendung auf dem Smartphone generiert werden, sondern auch - gegebenenfalls mit Unterstützung - mithilfe eines Computers heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Die angefochtene Gleichbehandlung von Personen, die nicht gegen COVID-19 geimpft sind, unabhängig von ihrer finanziellen Situation und unabhängig davon, ob sie über ein Smartphone verfügen oder nicht, ist folglich ebenso sachlich gerechtfertigt.

B.26.2. Der fünfte und der dreizehnte Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7666 sind unbegründet.

B.27.1. Was einerseits die von den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 geltend gemachte Diskriminierung zwischen denjenigen, die sich gegen COVID-19 impfen lassen, und denjenigen, die sich impfen lassen, weil das Gesetz sie dazu zwingt, insofern die Haftung der Behörden im Fall von schweren Nebenwirkungen unterschiedlich wäre, und

andererseits die Behauptung, dass mit den angefochtenen Bestimmungen eine betrügerische Absicht verfolgt würde, nämlich dafür zu sorgen, dass die Behörden im Fall von Nebenwirkungen des Impfstoffs jeglicher Haftung entgehen, betrifft, muss festgestellt werden, dass dieser Teil des Klagegrunds auf dem falschen Ausgangspunkt beruht, dass die angefochtenen Bestimmungen eine verdeckte Impfpflicht anstrebten. Wie bereits in B.14.2 und B.22 erwähnt wurde, wird diese Auffassung dadurch entkräftet, dass das CST nicht nur auf Grundlage eines Impfzertifikats generiert werden kann, sondern auch auf Grundlage eines Test- und eines Genesungszertifikats. Der bloße Umstand, dass keine gesetzliche Impfpflicht gegen COVID-19 besteht, schließt außerdem nicht aus, dass der Staat im Falle schwerer Nebenwirkungen haftbar gemacht werden könnte. Es ist Sache der ordentlichen Höfe und Gerichte, über solche Streitfälle zu entscheiden. Der bloße Umstand, dass der Staatsrat befugt wäre, eine Entschädigung im Falle einer Impfung zuzuerkennen, die nach einem Beschluss einer administrativen Behörde obligatorisch ist, reicht nicht aus, um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass ein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied vorliegt.

B.27.2. Der elfte und der vierzehnte Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7666 sind unbegründet.

B.28.1. In Bezug auf die Gleichbehandlung von Personen im Alter von zwölf bis fünfzehn Jahren und von Personen im Alter ab sechzehn Jahren ist zunächst festzustellen, dass die Verwendung des CST Personen im Alter von zwölf bis fünfzehn Jahren nur für den Zugang zu Massenveranstaltungen, Test- und Pilotprojekten, Tanzlokalen und Diskotheken sowie Angelegenheiten und Einrichtungen für die stationäre Betreuung von schutzbedürftigen Personen auferlegt werden kann (Artikel 12 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021). Die angefochtene Gleichbehandlung existiert daher nur in Bezug auf diese Veranstaltungen, Angelegenheiten und Einrichtungen.

Überdies können Personen im Alter von zwölf bis fünfzehn Jahren seit der Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens die COVIDScan-Anwendung selbst auf ihrem Smartphone installieren und das CST generieren. Nach Ansicht der klagenden Parteien sah die COVIDScan-Anwendung in ihrer ursprünglichen Version diese Möglichkeit nicht vor, sondern hätten Personen im Alter von zwölf bis fünfzehn Jahren dafür der Hilfe ihrer Eltern bedurft. Das reicht jedoch nicht aus, um zu dem Schluss zu gelangen, dass sie sich in Bezug auf das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, das in B.22 erwähnt wurde, in einer Situation befinden, die

sich wesentlich von der Situation unterscheidet, in der sich Personen im Alter ab sechzehn Jahren befinden.

Die angefochtene Gleichbehandlung von Personen im Alter von zwölf bis fünfzehn Jahren und Personen im Alter ab sechzehn Jahren ist nicht diskriminierend.

B.28.2. Der zwölfte Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7666 ist unbegründet.

B.29.1. Im neunzehnten Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7666 führen die klagenden Parteien eine Diskriminierung zwischen denjenigen an, die die Impfung gegen COVID-19 ablehnten, und denjenigen, die die Pflichtimpfung gegen Poliomyelitis ablehnten, sofern letzteren Personen keine Einschränkungen auferlegt würden und sie somit privilegiert würden.

Vorliegend muss zunächst darauf hingewiesen werden, dass keine Impfpflicht gegen COVID-19 besteht, während dies bei der Impfung gegen Poliomyelitis für Kinder im Alter zwischen zwei und achtzehn Monaten der Fall ist (Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 26. Oktober 1966 « zur Auferlegung der Poliomyelitis-Impfung »). Eltern, die es unterlassen, ihr Kind gegen Poliomyelitis impfen zu lassen, werden mit einer Geldbuße von 26 bis 100 Euro und/oder einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat bestraft (Artikel 8 des königlichen Erlasses vom 26. Oktober 1966 und das Gesundheitsgesetz vom 1. September 1945). Darüber hinaus stellt die Impfung gegen Poliomyelitis in der Französischen Gemeinschaft eine Bedingung für Kinder im Rahmen des Zugangs zur Kinderkrippe sowie eine Beschäftigungsbedingung für das in den Einrichtungen für Kinderkrippen beschäftigte Personal und für die selbständigen Tagesmütter/-väter dar (Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 21. Februar 2019 « über die Verbesserung der Qualität und der Zugänglichkeit der Betreuung von Kleinkindern in der Französischen Gemeinschaft »). Dem betreffenden Teil des Klagegrunds liegt somit der falsche Ausgangspunkt zugrunde, dass nämlich denjenigen, die die Impfung gegen Poliomyelitis ablehnen, keine Beschränkungen auferlegt würden.

Im Übrigen ist festzustellen, dass Poliomyelitis in Belgien derzeit nicht mehr vorkommt, während das Coronavirus SARS-CoV-2 zum Zeitpunkt der Annahme der angefochtenen Bestimmungen sehr ansteckend war und einen erheblichen Druck auf das belgische

Gesundheitssystem und das Wirtschaftsgefüge ausübte. Der Behandlungsunterscheid zwischen denjenigen, die die Impfung gegen COVID-19 ablehnen, und denjenigen, die die Pflichtimpfung gegen Poliomyelitis ablehnen, ist aus diesem Grund sachlich gerechtfertigt.

B.29.2. Der neunzehnte Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7666 ist unbegründet.

B.30.1. Im einundzwanzigsten Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7666 führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtenen Bestimmungen die Besucher von Gaststätten nicht danach unterschieden, ob sie sich auf dem Weg zur Arbeit dorthin begeben oder nicht, was einer vernünftigen Rechtfertigung entbehre.

Wie in B.23.3 erwähnt, sind die Veranstaltungen, Dienstleistungen und Einrichtungen, die in den angefochtenen Bestimmungen auf restriktive Weise aufgeführt sind, solche, in denen die gegenwärtigen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen schwer aufrechtzuerhalten sind, in denen aber ein hohes Risiko einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht und wo oft die einzige Alternative eine vollständige Schließung dieser Sektoren wäre. Somit ist es vernünftig gerechtfertigt, die Besucher von Gaststätten nicht nach dem Zweck ihres Besuches zu unterscheiden.

B.30.2. Der einundzwanzigste Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7666 ist unbegründet.

B.31. In Bezug auf ausschließlich das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 an, dass es gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, sofern es die obligatorische Verwendung des CST für Besucher vorsehe, die den Innenbereich von Horeca-Einrichtungen und Fitnesszentren beträten, jedoch nicht für Besucher anderer Sportzentren, von Handelsmessen, Kongressen und Einrichtungen, die zum Kultur-, Fest- und Freizeitbereich gehörten, während die Ausübung bestimmter Aktivitäten, für die diese Verpflichtung nicht gelte, es nicht erlaube, das *Social Distancing* einzuhalten oder Mundschutz zu tragen.

B.32. Mit dem angefochtenen Artikel 5 § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 hat der Dekretgeber die Möglichkeit in Anspruch genommen, die in

Artikel 2bis des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, eingefügt durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. September 2021, den föderierten Teilgebieten geboten wird, die Verwendung des CST vorzuschreiben für Besucher der in Artikel 1 Nr. 21 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 genannten « Angelegenheiten und Einrichtungen, bei denen das [CST] eingesetzt werden kann », das sind unter anderem Horeca-Einrichtungen, Sport- und Fitnesszentren, Handelsmessen und Kongresse sowie Einrichtungen, die zum Kultur-, Fest- und Freizeitbereich gehören.

Der angefochtene Artikel 5 § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 sieht die obligatorische Verwendung des CST für Besucher im Alter ab sechzehn Jahren vor, sofern sie Horeca-Einrichtungen beziehungsweise Fitnesszentren aufsuchen. Von dieser obligatorischen Verwendung des CST für Horeca-Einrichtungen sind jedoch der Außenbereich dieser Einrichtungen, einschließlich Terrassen, ein kurzer Zugang, der keinen Konsum in der Einrichtung zum Ziel hat, sofern Mundschutz verwendet wird, sowie die Organisationen für Hilfsbedürftige, die Initiativen für Lebensmittelhilfe und die Zentren für Obdach- und Heimatlose ausgenommen.

In den Erläuterungen zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 heißt es:

« En raison de la hausse des cas de contamination à la COVID-19, l'autorité fédérale a adopté des mesures supplémentaires, afin d'éviter de nouvelles contaminations à la COVID-19. Ainsi, une obligation élargie du port du masque est instaurée, notamment dans les établissements horeca et dans les espaces des établissements relevant du secteur sportif qui sont accessibles au public.

Dans les établissements horeca, une obligation totale du port du masque peut difficilement se combiner avec l'expérience normale de l'activité pratiquée dans les établissements horeca, puisqu'il n'est pas possible de manger ou de boire tout en portant le masque. L'introduction de mesures, telles que la distanciation sociale, a dès lors à nouveau un impact sur la rentabilité économique des établissements horeca. En instaurant l'obligation pour les établissements horeca d'imposer le COVID Safe Ticket (CST) à leurs visiteurs, la sécurité nécessaire des visiteurs contre une éventuelle contamination à la COVID-19 peut être garantie dans ces établissements, sans qu'il faille imposer l'obligation du port du masque. En raison du risque plus faible de contamination à l'air libre, les espaces extérieurs des établissements horeca sont exemptés de cette obligation. Il ne faut donc pas présenter un COVID Safe Ticket pour s'installer à la terrasse d'un établissement horeca, mais il est obligatoire de le présenter si l'on souhaite s'installer à l'intérieur du bâtiment ou dans un autre espace clos de l'établissement horeca. L'accès de courte durée à un établissement horeca, prévu pour une activité qui ne

consiste pas à boire ou à manger, (par exemple, l'accès aux toilettes) est possible, sans qu'il soit obligatoire de présenter le COVID Safe Ticket, moyennant le port d'un masque buccal. Les organisations luttant contre la pauvreté, les initiatives d'aide alimentaire et les centres d'accueil de sans-abris et de sans-logis sont également exemptés de l'obligation de réclamer le COVID Safe Ticket à leurs visiteurs, puisque le groupe cible de ces initiatives ne dispose normalement pas d'un COVID Safe Ticket. L'introduction de celui-ci pourrait rendre leur fonctionnement impossible.

Dans les centres de fitness également, le port d'un masque buccal se combine difficilement avec l'activité qui y est pratiquée. C'est pour cette raison qu'est introduite l'obligation pour les visiteurs de centres de fitness de présenter un COVID Safe Ticket. L'obligation porte uniquement sur les centres de fitness et sur les locaux dans les centres sportifs qui sont principalement utilisés pour la pratique des activités de fitness, et non sur tous les locaux des centres sportifs. En effet, des statistiques antérieures ont fait apparaître que les centres de fitness représentent un risque de transmission de la COVID-19 plus élevé que les autres centres de sport, en raison notamment de la densité élevée de visiteurs et du fait que les participants changent souvent d'appareil (et, pour des raisons d'organisation, une désinfection correcte des appareils pour chaque nouvel utilisateur est impossible à mettre en œuvre) » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2021-2022, Nr. 989/1, S. 8).

B.33. Der angefochtene Artikel 5 § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 führt einen Behandlungsunterschied ein zwischen einerseits den Besuchern des Innenbereichs von Horeca-Einrichtungen und den Besuchern von Fitnesszentren und andererseits den Besuchern anderer Sportzentren, von Handelsmessen, Kongressen und Einrichtungen, die zum Kultur-, Fest- und Freizeitbereich gehören. Während für die Erstgenannten die obligatorische Verwendung des CST gilt, ist dies für die Letztgenannten grundsätzlich nicht der Fall.

B.34.1. Der angefochtene Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art der Einrichtung oder der Angelegenheit, die die betreffenden Personen aufsuchen möchten.

B.34.2. Dieses Unterscheidungskriterium ist im Lichte des in B.4.2 erwähnten Ziels, die weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beschränken, und unter Berücksichtigung der Wiederaufnahme der Aktivitäten der Bürger wie vor der COVID-19-Pandemie sachdienlich. Aus den Vorarbeiten zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 ergibt sich nämlich, dass der Dekretgeber der Ansicht war, dass die Mundschutzpflicht mit einer normalen Belegung der Horeca-Aktivitäten schwer kombiniert werden könne, während sich die Einführung anderer Maßnahmen wie Abstandhalten auf die wirtschaftliche Rentabilität der Horeca-Einrichtungen auswirken würde.

In Bezug auf die Fitnesszentren stellte der Dekretgeber auf Grundlage von Statistiken fest, dass diese ein größeres Risiko für die Übertragung von COVID-19 als andere Sportzentren darstellten aufgrund der hohen Besucherdichte und des Umstands, dass die Besucher die Geräte oft wechseln. Die klagenden Parteien weisen das Gegenteil nicht nach.

Der Dekretgeber durfte den Standpunkt einnehmen, dass diese Überlegungen grundsätzlich nicht für die anderen Sportzentren, Handelsmessen, Kongresse und Einrichtungen, die zum Kultur-, Fest- und Veranstaltungsbereich gehören, gelten, wo ein geringeres Risiko für eine Virusübertragung herrscht, weil die klassischen Grundregeln zur Begrenzung der Ansteckungsgefahr (optimales Lüften, Abstand, Mundschutz, beschränkte Kontakte) besser angewandt werden können. Auch bei diesen Angelegenheiten und Einrichtungen gilt darüber hinaus die obligatorische Verwendung des CST, wenn dort Test- oder Pilotprojekte oder öffentliche Veranstaltungen stattfinden, die als Massenveranstaltung anzusehen sind (zumindest 3 000 Besucher im Innenbereich oder 5 000 Besucher im Außenbereich) (Artikel 5 § 1 Nrn. 1 und 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021).

B.34.3. Der Behandlungsunterschied ist schließlich nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden.

Wie in B.14.2 und B.22 erwähnt wurde, kann das CST nämlich auf Grundlage eines Impf-, Test- und Genesungszertifikats ausgestellt werden, sodass jeder grundsätzlich ein CST generieren kann, um Zugang zum Innenbereich von Horeca-Einrichtungen und zu Fitnesszentren zu erhalten.

Außerdem gilt die angefochtene Bestimmung nicht für den Außenbereich von Horeca-Einrichtungen wie Terrassen. Angesichts der niedrigen Ansteckungsgefahr wurde dieser Außenbereich von der CST-Pflicht ausgenommen. Auch verhindert die angefochtene Bestimmung nicht den kurzen Zugang zur Horeca-Einrichtung, der nicht auf den Verzehr von Lebensmitteln oder Getränken gerichtet ist, wie beispielsweise die Benutzung der Toilette, ohne dass das CST verwendet wird, wobei allerdings ein Mundschutz erforderlich ist. Auch die Organisationen für Hilfsbedürftige, die Initiativen für Lebensmittelhilfe sowie die Zentren für Obdach- und Heimatlose wurden von der CST-Pflicht ausgenommen, da der Dekretgeber der Ansicht war, dass die Zielgruppe dieser Initiativen normalerweise nicht über ein CST verfügt und dies ihre Arbeit somit unmöglich machen würde.

Schließlich wurde die Verwendung des CST zeitlich begrenzt. Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 war nämlich ursprünglich nur vom 1. November 2021 bis zum 31. Januar 2022 in Kraft (Artikel 7 und 8 des Dekrets vom 29. Oktober 2021), was mit dem Dekret vom 26. Januar 2022 und dem Erlass der Flämischen Regierung vom 5. März 2022 bis zum 7. März 2022 verlängert wurde.

B.34.4. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist der angefochtene Behandlungsunterschied zwischen Besuchern des Innenbereichs von Horeca-Einrichtungen und Besuchern von Fitnesszentren einerseits und den Besuchern anderer Sportzentren, von Handelsmessen, Kongressen und Einrichtungen, die zum Kultur-, Fest- und Freizeitbereich gehören, andererseits sachlich gerechtfertigt.

B.34.5. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 führen im « zusätzlichen » Teil des einzigen Klagegrunds schließlich an, dass es bestimmten Restaurantbetreibern, die über die notwendigen technischen Fähigkeiten im Bereich von Websites verfügten, gelinge, die CST-Verpflichtung zu umgehen, was gegenüber denjenigen diskriminierend sei, die dafür nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügten.

Dieser Behandlungsunterschied beruht nicht auf den angefochtenen Bestimmungen, sondern würde sich gegebenenfalls aus einer rechtswidrigen Praxis bestimmter Restaurantbetreiber ergeben, was nicht zur Zuständigkeit des Gerichtshofs gehört.

B.34.6. Der « zusätzliche » Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7666 ist unbegründet.

II. Das Recht auf persönliche Freiheit, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (erster Teil des zweiten Klagegrunds und dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7658, zweiter und dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7685, vierter, sechster, siebter, achter, neunter, fünfzehnter, sechzehnter, siebzehnter, achtzehnter und zwanzigster Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7666)

B.35. In ihrem zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7658 an, dass die Verwendung des CST durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten ermögliche, deren Erforderlichkeit im Hinblick auf die angestrebten Ziele nicht erwiesen sei, was gegen Artikel 22 der Verfassung und gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 « zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) » (nachstehend: DSGVO) (erster Teil), verstoße. In ihrem dritten Klagegrund führen sie an, dass das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 die ausführende Gewalt ermächtige, bestimmte wesentliche Elemente der Datenverarbeitung zu definieren (erster Teil), dass es es nicht ermögliche, mit ausreichender Klarheit und Präzision die Situationen zu begreifen, in denen die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen verarbeitet würden (zweiter Teil) und dass es es den föderierten Teilgebieten erlaube, eine freiwillige Verwendung des CST vorzusehen (dritter Teil), was gegen Artikel 22 der Verfassung und die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit den Artikeln 5, 6 und 9 der DSGVO, verstoße.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 machen in ihrem einzigen Klagegrund geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstießen, insofern keine technische Beschränkung existiere, um zu verhindern, dass unbefugte Personen das CST einlesen könnten (vierter Teil), und insofern die angefochtenen Bestimmungen nicht die Situation von Personen berücksichtigten, die wegen medizinischer Kontraindikationen keine Impfung erhalten könnten (sechster Teil). Sie beanstanden außerdem, dass in den angefochtenen Bestimmungen keine ausreichenden Verfahrensgarantien vorgesehen seien, insofern es kein vorheriges Eingreifen eines unabhängigen und unparteiischen Richters gebe, um die Entscheidung zur Verweigerung des Zugangs zu den erwähnten Orten anzufechten (siebter Teil). Sie führen ferner an, dass gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens verstoßen werde, insofern das Recht auf Zugang zu den Toiletten nicht gewährleistet sei (achter Teil) und insofern es verpflichtend sei, den Personalausweis vorzulegen, aus dem der Ort des Wohnsitzes ersichtlich sei (neunter Teil). Sie

führen zudem an, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht hinreichend transparent seien und nicht zur öffentlichen Debatte über die Frage der Impfung anregten, wie es das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 8. April 2021 in der Sache *Vavříčka u.a. gegen Tschechische Republik* (ECLI:CE:ECHR:2021:0408JUD004762113) vorschreibe (fünfzehnter Teil), dass sie keine Garantien vorsähen, die es verhinderten, dass die Behörden anhand des QR-Code-Systems die Bewegungen von Bürgern überwachen könnten (sechzehnter Teil), dass es Maßnahmen gebe, die weniger stark in das Recht auf Privatleben eingriffen, wie die Verwendung eines Temperaturscanners (siebzehnter Teil), und dass darin der Umfang der Befugnisse der Personen, die für die Kontrolle des CST zuständig seien, nicht präzisiert sei (achtzehnter Teil). Schließlich beanstanden sie eine Verletzung von Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern die angefochtenen Bestimmungen nicht die geringste Befreiung von der Verwendung des CST vorsähen, insbesondere wenn es darum gehe, eine Gaststätte zum Essen und Trinken und zur Nutzung der Toiletten bei einer Reise im Rahmen einer dringenden und notwendigen Tätigkeit aufzusuchen (zwanzigster Teil).

In ihrem zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7685 an, dass das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, gegen Artikel 22 der Verfassung und gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit den Artikeln 5 und 6 der DSGVO verstoße. Sie führen an, dass es dieses Zusammenarbeitsabkommen dem in Artikel 4 des Gesetzes vom 14. August 2021 erwähnten königlichen Erlass und einem ausführenden Zusammenarbeitsabkommen überlasse, die CST-Pflicht vorzusehen oder nicht, und dass die von der Vorlage des CST betroffenen Orte wesentliche Elemente der entsprechenden Datenverarbeitung seien (erster Teil), dass es vorsehe, dass die Verwendung des CST in bestimmten Fällen gemäß den bis zum 31. Oktober 2021 geltenden Rechtsvorschriften geregelt werde, was nicht ausreichend klar und vorhersehbar sei (zweiter Teil), dass es im Fall eines Widerspruchs zwischen den Regeln zur Verwendung des CST und den nach dem Gesetz vom 14. August 2021 ergriffenen Maßnahmen nicht möglich sei zu bestimmen, welche Maßnahme anwendbar sei (dritter Teil), dass die Zuständigkeit der Bürgermeister und Gouverneure nicht ausreichend klar und vorhersehbar formuliert sei (vierter Teil) und dass dieses Zusammenarbeitsabkommen widersprüchliche Tage des Inkrafttretens vorsehe (fünfter Teil). In ihrem dritten Klagegrund führen die klagenden

Parteien in der Rechtssache Nr. 7685 an, dass die Datenschutzbehörde vor der Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 nicht konsultiert worden sei, was gegen die Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 4 der DSGVO, die durch Artikel 59 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 « über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten » (nachstehend: Gesetz vom 30. Juli 2018) in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde, verstoße.

B.36.1. Artikel 12 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form.

Außer bei Entdeckung auf frischer Tat darf jemand nur festgenommen werden aufgrund einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung, die spätestens binnen achtundvierzig Stunden ab der Freiheitsentziehung zugestellt werden muss und nur eine Untersuchungsinhaftierung zur Folge haben darf ».

B.36.2. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.36.3. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

B.36.4. Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und ihren Wohnsitz frei zu wählen.

(2) Jeder Person steht es frei, jedes Land, einschließlich des eigenen, zu verlassen.

(3) Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

(4) Die in Absatz 1 anerkannten Rechte können ferner für bestimmte Gebiete Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind ».

B.36.5. Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation ».

B.36.6. Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht ».

B.37.1. Artikel 12 der Verfassung und Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention garantieren die Freizügigkeit.

Artikel 22 der Verfassung, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantieren das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, während Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einen spezifischen rechtlichen Schutz personenbezogener Daten zum Gegenstand hat.

B.37.2. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen

Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2). Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.37.3. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, so wie es durch die vorerwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen gewährleistet wird, bezweckt im Wesentlichen, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben zu schützen.

Das Recht auf Achtung des Familienlebens umfasst das Recht auf eine normale Entwicklung der Familienbande, insbesondere das Recht eines Elternteils und seines Kindes, zusammen zu sein (EuGHMR, Große Kammer, 13. Juli 2000, *Elsholz gegen Deutschland*, ECLI:CE:ECHR:2000:0713JUD002573594, § 43; Große Kammer, 12. Juli 2001, *K. und T. gegen Finnland*, ECLI:CE:ECHR:2001:0712JUD002570294, § 151; 26. Februar 2002, *Kutzner gegen Deutschland*, ECLI:CE:ECHR:2002:0226JUD004654499, § 58; 5. April 2005, *Monory gegen Rumänien und Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2005:0405JUD007109901, § 70; 26. März 2013, *Zorica Jovanović gegen Serbien*, ECLI:CE:ECHR:2013:0326JUD002179408, § 68).

Das Recht auf Achtung des Privatlebens hat eine weitreichende Tragweite und umfasst unter anderem das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Person (EuGHMR, Große Kammer, 21. April 2021, *Vavříčka u.a. gegen Tschechische Republik*, ECLI:CE:ECHR:2021:0408JUD004762113, § 261), in gewissem Umfang, das Recht, Beziehungen mit anderen Menschen und mit der Außenwelt einzugehen und zu entwickeln (EuGHMR, 16. Dezember 1992, *Niemietz gegen Deutschland*, ECLI:CE:ECHR:1992:1216JUD001371088, § 29; 29. April 2002, *Pretty gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2002:0429JUD000234602, §§ 61 und 67; 9. Januar 2013, *Oleksandr Volkov gegen Ukraine*, ECLI:CE:ECHR:2013:0109JUD002172211, §§ 165-167; Große Kammer, 24. Januar 2017, *Paradiso und Campanelli gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2017:0124JUD002535812, § 159; Große Kammer, 5. September 2017, *Bărbulescu gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2017:0905JUD006149608, § 71; Große Kammer, 8. April 2021, *Vavříčka u.a. gegen Tschechische Republik*, § 261), und den Schutz personenbezogener Daten und persönlicher Informationen in Bezug auf die Gesundheit (EuGHMR, 25. Februar 1997, *Z. gegen Finnland*, ECLI:CE:ECHR:1997:0225JUD002200993,

§ 95; 10. Oktober 2006, *L.L. gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2006:1010JUD000750802, § 32; 27. Februar 2018, *Mockuté gegen Litauen*, ECLI:CE:ECHR:2018:0227JUD006649009, § 93). Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergibt sich, dass unter anderem die folgenden Daten und Informationen über die Person von diesem Recht geschützt sind: Name, Adresse, berufliche Aktivitäten, persönliche Beziehungen, digitale Fingerabdrücke, Kamerabilder, Fotos, Kommunikationsdaten, DNA-Daten, gerichtliche Daten (Verurteilung oder Verdacht), Finanzdaten, Informationen über Vermögenswerte und medizinische Daten (siehe u.a. EuGHMR, 26. März 1987, *Leander gegen Schweden*, ECLI:CE:ECHR:1987:0326JUD000924881, §§ 47-48; Große Kammer, 4. Dezember 2008, *S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2008:1204JUD003056204, §§ 66-68; 17. Dezember 2009, *B.B. gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2009:1217JUD000533506, § 57; 10. Februar 2011, *Dimitrov-Kazakov gegen Bulgarien*, ECLI:CE:ECHR:2011:0210JUD001137903, §§ 29-31; 18. Oktober 2011, *Khelili gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2011:1018JUD001618807, §§ 55-57; 9. Oktober 2012, *Alkaya gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2012:1009JUD004281106, § 29; 18. April 2013, *M.K. gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2013:0418JUD001952209, § 26; 18. September 2014, *Brunet gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2014:0918JUD002101010, § 31; 13. Oktober 2020, *Frâncu gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2020:1013JUD006935613, § 51).

Der Schutz personenbezogener Daten bezüglich der Gesundheit ist nicht nur von grundlegender Bedeutung für das Recht auf Achtung des Privatlebens der Person, sondern auch für ihr Vertrauen in den Gesundheitsdienst (EuGHMR, 25. Februar 1997, *Z. gegen Finnland*, ECLI:CE:ECHR:1997:0225JUD002200993, § 95). Ohne diesen Schutz könnten Personen darauf verzichten, sensible und persönliche Informationen mit Pflegeerbringern oder mit Gesundheitsdiensten zu teilen, womit sie nicht nur ihre eigene Gesundheit, sondern im Falle von Infektionskrankheiten auch die Gesellschaft gefährden können (ebenda, § 95).

B.37.4. Die durch die Artikel 12 und 22 der Verfassung, durch Artikel 8 des Europäischen Menschenrechtskonvention und durch Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechte sind nicht absolut. Sie schließen eine behördliche Einmischung in die Bewegungsfreiheit und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nicht aus, verlangen jedoch, dass diese durch eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung erlaubt wird, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis in einer

demokratischen Gesellschaft entspricht und im Verhältnis zu der damit verfolgten gesetzmäßigen Zielsetzung steht.

Der Gesetzgeber verfügt in dem Zusammenhang über einen Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum ist gleichwohl nicht unbegrenzt; damit eine gesetzliche Regelung sich mit der Bewegungsfreiheit und dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens vereinbaren lässt, ist es erforderlich, dass der Gesetzgeber ein gerechtes Gleichgewicht zwischen allen betroffenen Rechten und Interessen schafft.

B.37.5. Die Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union haben hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten eine analoge Tragweite wie Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EuGH, Große Kammer, 9. November 2010, C-92/09 und C-93/09, *Volker und Markus Schecke GbR u.a.*, ECLI:EU:C:2010:662) und wie Artikel 22 der Verfassung. Das Gleiche gilt für Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte

B.37.6. Die Achtung des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erstreckt sich auf jede Information, die eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person betrifft (EuGH, Große Kammer, 9. November 2010, C-92/09 und C-93/09, *Volker und Markus Schecke GbR u.a.*, ECLI:EU:C:2010:662, Randnr. 52; 16. Januar 2019, C-496/17, *Deutsche Post AG*, ECLI:EU:C:2019:26, Randnr. 54).

B.37.7. Auch die in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte können keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen (EuGH, Große Kammer, 16. Juli 2020, C-311/18, *Data Protection Commissioner*, ECLI:EU:C:2020:559, Randnr. 172).

Nach Artikel 52 Absatz 1 Satz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union müssen Einschränkungen der Ausübung der darin garantierten Rechte und Freiheiten, einschließlich insbesondere des durch deren Artikel 7 gewährleisteten Rechts auf Achtung des Privatlebens und des in Artikel 8 verankerten Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, gesetzlich vorgesehen sein, den Wesensgehalt dieser Rechte achten und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich sein sowie einer dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich

entsprechen (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2020, C-623/17, *Privacy International*, ECLI:EU:C:2020:790, Randnr. 64).

Im selben Sinne müssen nach Artikel 23 der DSGVO Beschränkungen der darin genannten Verpflichtungen der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Rechte der betroffenen Personen gesetzlich vorgesehen sein, den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zur Verwirklichung des verfolgten Ziels darstellen, sowie die in Absatz 2 formulierten spezifischen Anforderungen erfüllen (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2020, C-511/18, C-512/18 und C-520/18, *La Quadrature du Net u.a.*, ECLI:EU:C:2020:791, Randnrn. 209-210; 10. Dezember 2020, C-620/19, *Land Nordrhein-Westfalen*, ECLI:EU:C:2020:1011, Randnr. 46).

B.38. Der Gerichtshof prüft zunächst die Klagegründe bezüglich der Freizügigkeit und des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und geht anschließend auf die Klagegründe bezüglich des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten ein.

a) Die Freizügigkeit und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

B.39. Die Freiheit der Person im Sinne von Artikel 12 der Verfassung und das Recht, sich frei im Hoheitsgebiet eines Staates zu bewegen, gewährleistet durch Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, garantieren, dass die Person, die sich rechtmäßig im betreffenden Hoheitsgebiet befindet, nicht durch eine individuelle Maßnahme wie einen Hausarrest (beispielsweise EuGHMR, 7. Dezember 2006, *Ivanov gegen Ukraine*, ECLI:CE:ECHR:2006:1207JUD001500702, § 95) oder ein vorübergehendes Platzverbot (beispielsweise VerfGH, Entscheid Nr. 44/2015, 23. April 2015, B.60.9, ECLI:BE:GHCC:2015:ARR.044) auf willkürliche Weise in ihrer Freizügigkeit eingeschränkt wird, wobei sie nicht verhindern, dass der Zugang zu bestimmten Orten allgemeingültigen Bedingungen unterworfen werden kann, wie dem Kauf einer Eintrittskarte oder der Vorlage eines CST. Folglich fallen die angefochtenen Bestimmungen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 12 der Verfassung und Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesem Grund ist der zwanzigste Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7666 unbegründet.

B.40.1. Die Möglichkeit oder die Verpflichtung, den Zugang zu bestimmten Orten und Einrichtungen von der Vorlage eines CST abhängig zu machen, kann jedoch einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens darstellen. Der Gerichtshof prüft die angefochtenen Bestimmungen anhand von Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 des Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

B.40.2. Die Eingriffe in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens müssen zunächst ausreichend genau in einer Gesetzesbestimmung formuliert und ausreichend zugänglich sein, um die Personen, an die sie sich richten, in die Lage zu versetzen, ihr Verhalten darauf einzustellen (EuGHMR, Große Kammer, 8. April 2021, *Vavříčka u.a. gegen Tschechische Republik*, ECLI:CE:ECHR:2021:0408JUD004762113, § 266). Die gesetzliche Bestimmung muss außerdem geeignete Garantien enthalten, um den Einzelnen vor willkürlichen Eingriffen zu schützen (EuGHMR, Große Kammer, 10. März 2009, *Bykov gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2009:0310JUD000437802, § 81; EuGHMR, 14. Januar 2021, *Vig gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2021:0114JUD005964813, §§ 51-62).

B.41.1. In ihrem zweiten Klagegrund und im dritten Teil ihres dritten Klagegrunds führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7658 an, dass die angefochtenen Bestimmungen eine Einmischung in das Recht auf Privat- und Familienleben darstellten, deren Erforderlichkeit im Hinblick auf die angestrebten Ziele nicht erwiesen sei, was gegen Artikel 22 der Verfassung sowie gegen die Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoße, wie es insbesondere der Umstand zeige, dass die föderierten Teilgebiete eine freiwillige Verwendung des CST vorsehen könnten.

B.41.2. Mit den angefochtenen Bestimmungen wird ein legitimes Ziel verfolgt. Wie in B.4.2 erwähnt wurde, soll mit der Verwendung des CST die « Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 erreicht werden sowie die Berücksichtigung der « Wiederaufnahme der Aktivitäten der Bürger wie vor der COVID-19-Pandemie » (allgemeine Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2021, dritte

Ausgabe, S. 76170) erfolgen. Eine solche Maßnahme soll deshalb die Gesundheit anderer Personen und die öffentliche Gesundheit sowie die Rechte und Freiheiten anderer Personen garantieren.

B.41.3.1. Bei der Prüfung zur Notwendigkeit der angefochtenen Maßnahme muss der Gerichtshof die Eigenschaften des Coronavirus SARS-CoV-2 und die epidemiologische Realität der COVID-19-Pandemie berücksichtigen. Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist ein sehr ansteckendes Virus, das über die Luft übertragen werden kann und in der Praxis hauptsächlich über die Atmung übertragen wird. Enge physische Kontakte zwischen Personen stellen daher den größten Risikofaktor dar.

Die COVID-19-Pandemie ist durch eine hohe Reproduktionszahl gekennzeichnet. Ohne Hygienemaßnahmen kommt es folglich zu einer sehr schnellen exponentiellen Ausbreitung. Außerdem ist sie durch eine hohe Zahl von asymptomatischen Patienten gekennzeichnet, die trotzdem als Superspreader fungieren können. Von den Patienten, die Symptome entwickeln, muss ein beträchtlicher Teil ins Krankenhaus eingeliefert werden, von dem sogar ein bedeutender Teil der Intensivpflege bedarf oder sogar stirbt.

B.41.3.2. In diesem Zusammenhang trifft den belgischen Staat eine sich aus den Artikeln 2 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergebende positive Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit jeder Person, auf die sich seine Hoheitsgewalt erstreckt, zu treffen (siehe in diesem Sinne, EuGHMR, Große Kammer, 21. April 2021, *Vavříčka u.a. gegen Tschechische Republik*, ECLI:CE:ECHR:2021:0408JUD004762113, § 282).

Aus den zum Zeitpunkt der Annahme der angefochtenen Bestimmungen verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen ergibt sich, dass bei den Menschen, die das CST generieren können, also Menschen, die vor Kurzem gegen COVID-19 geimpft wurden, Menschen, die kürzlich von COVID-19 genesen sind, und Menschen, die einen negativen COVID-19-Test vorlegen können, ein viel geringeres Risiko besteht, dass sie eine andere Person mit COVID-19 anstecken (siehe u.a. die allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2021, dritte Ausgabe, S. 76177; siehe auch in diesem Sinne Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EU) 2021/953). Unter Berücksichtigung dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse durfte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass

die Verwendung des CST notwendig ist, um das Leben und die Gesundheit sowohl der betreffenden Personen selbst als auch anderer Personen in der Gesellschaft zu schützen, sowie « um zu vermeiden, dass eine ganze Reihe von Aktivitäten erneut eingeschränkt oder Sektoren geschlossen werden müssen » (allgemeine Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 104680), und somit die Rechte und Freiheiten anderer Personen zu schützen.

Wie in B.23.1 erwähnt wurde, machen die klagenden Parteien nicht glaubhaft, dass die Gutachten, die sich anführen, um die Notwendigkeit und die Sachdienlichkeit der angefochtenen Maßnahme zu widerlegen, zuverlässiger sind als die wissenschaftliche Untersuchung, die der Föderalgesetzgeber, die Dekretgeber und der Ordonnanzgeber herangezogen haben, und die wissenschaftliche Untersuchung, die von den institutionellen Parteien angeführt wird.

B.41.3.3. Nach den Artikeln 13*bis* § 2 Nr. 2 und 13*ter* des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021, können die föderierten Teilgebiete die Verwendung des CST als Möglichkeit oder als Pflicht vorsehen, wenn sie entscheiden, das CST in Angelegenheiten und Einrichtungen im Sinne von Artikel 1 § 1 Nr. 21 desselben Zusammenarbeitsabkommens einzusetzen. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, lässt dieser Umstand für sich genommen nicht auf die fehlende Erforderlichkeit der Maßnahme schließen. Ganz im Gegenteil waren der föderale Gesetzgeber, der Dekretgeber und der Ordonnanzgeber der Auffassung, dass es erforderlich ist, den föderierten Teilgebieten einen gewissen Spielraum zu lassen, um den Besonderheiten des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie der Entwicklung der epidemiologischen Situation der COVID-19-Pandemie Rechnung zu tragen.

B.41.4.1. Aus den Gründen, die in B.23.3 erwähnt wurden, sind die angefochtenen Bestimmungen schließlich in Bezug auf das verfolgte Ziel nicht unverhältnismäßig.

B.41.4.2. Insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit, die Verwendung des CST freiwillig oder verpflichtend zu machen, ist festzustellen, dass die föderierten Teilgebiete, wenn sie diese nutzen, die in B.40.1 zitierten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen einhalten müssen, die es unter anderem auferlegen, einen ausreichend vorhersehbaren und präzisen Dekret- und Ordonnanzrahmen vorzusehen.

B.41.5. Insofern sie aus einem Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens abgeleitet sind, sind der zweite Klagegrund und der dritte Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7685 unbegründet.

B.42.1. Sofern die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 anführen, dass keine Regelung für Personen vorgesehen sei, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen dürften, ist festzustellen, dass in diesen sehr seltenen Fällen die betreffenden Personen das CST auf Grundlage eines Test- oder Genesungszertifikats generieren können. Wie in B.23.3 und B.26.1 erwähnt wurde, stellt die Verpflichtung, sich testen zu lassen, keinen übertriebenen organisatorischen oder finanziellen Aufwand dar. Außerdem können Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht oder nicht vollständig gegen COVID-19 impfen lassen können, weil bei ihnen im Falle der Impfung ein sehr hohes Risiko besteht, schwere allergische Reaktionen zu entwickeln, oder weil sie schwere Nebenwirkungen bei der ersten Dosis entwickelt haben, weshalb ein weiteres Impfen unsicher ist, eine Erstattung für einen anerkannten PCR-Test oder Antigen-Schnelltest erhalten (Artikel 1/1 des königlichen Erlasses vom 1. Juli 2021). Die Anordnung der Erstattung, die von einem Arzt eines Referenzzentrums für Allergologie im Rahmen der COVID-19-Impfkampagne vorgenommen wird, gilt für eine unbeschränkte Zahl von Tests und hat eine Gültigkeitsdauer von 1 Jahr, die automatisch verlängert wird, wenn die Pflicht zur Verwendung des CST noch besteht.

B.42.2. Insofern er aus einem Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens abgeleitet ist, ist der sechste Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7666 unbegründet.

B.43.1. Überdies führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 an, dass keine Befreiung vom CST für einen Horeca-Besuch zum Zwecke des Verzehrs von Lebensmitteln oder Getränken oder der Benutzung der Toilette im Rahmen einer Besorgung vorgesehen sei, die dazu diene, eine dringende und notwendige Aktivität auszuführen, die keinen Aufschub dulde, und dass das Recht auf Zugang zur Toilette bei Besorgungen nicht gewährleistet sei.

B.43.2. Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 legt fest, dass die Verwendung des CST nicht für den Außenbereich von Horeca-Einrichtungen auferlegt werden darf, sofern dabei bestimmte Mindestregeln eingehalten werden. Die institutionellen

Behörden betonen, dass jeder in diesem Rahmen drinnen bezahlen und die Sanitäreinrichtungen benutzen dürfe, ohne dass ein CST vorgelegt werden müsse. Artikel 5 § 2 Buchstabe *b*) des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 bestimmt in diesem Sinne ausdrücklich, dass keine Pflicht zur Verwendung des CST für einen kurzen Zugang zu einer Horeca-Einrichtung besteht, der keinen Konsum zum Ziel hat, sofern Mundschutz verwendet wird.

B.43.3. Der achte Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7666 ist unbegründet.

B.44. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 anführen, verlangen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht jeweils ein vorheriges richterliches Auftreten im Rahmen einer Entscheidung zur Ablehnung des Zugangs zu einer Veranstaltung, Angelegenheit oder Einrichtung. Daher ist der siebte Teil des einzigen Klagegrunds unbegründet.

B.45. Insofern die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Sachen *Vavříčka u.a. gegen Tschechische Republik* (ECLI:CE:ECHR:2021:0408JUD004762113) verweisen, reicht es aus, festzustellen, dass sich dieses Urteil auf eine Verpflichtung bezieht, Kinder gegen bestimmte Krankheiten zu impfen, während die angefochtenen Bestimmungen keine Impfpflicht vorsehen. Somit ist der fünfzehnte Teil des einzigen Klagegrunds in dieser Rechtssache unbegründet.

B.46.1. In ihrem zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7685 an, dass das Zusammenarbeitsabkommen gegen das Recht auf Privat- und Familienleben und den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit verstoße.

B.46.2.1. Zunächst führen die klagenden Parteien an, dass es das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 im Fall eines Widerspruchs zwischen den Regeln zur Verwendung des CST und den nach dem Gesetz vom 14. August 2021 ergriffenen Maßnahmen nicht ermögliche zu bestimmen, welche Maßnahme anwendbar sei (dritter Teil).

B.46.2.2. Wie in B.5.1 erwähnt, sieht Artikel *2bis* § 3 Absätze 1 und 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 ersetzten Fassung vor, dass die föderierten Teilgebiete, sobald und solange ein epidemischer Notstand gemäß dem Gesetz vom 14. August 2021 ausgerufen wird, die Verwendung des CST für den Zutritt zu Massenveranstaltungen, zu Test- und Pilotprojekten und zu Diskotheken und Tanzlokalen nicht mehr regeln dürfen und dass die Dekrete, Ordonnanzen und Durchführungsbestimmungen, die in dem Bereich verabschiedet wurden, nicht mehr anwendbar sind, da dies nun durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 geregelt ist. Die föderierten Teilgebiete können jedoch Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwendung des CST für den Zugang zu Massenveranstaltungen, zu Test- und Pilotprojekten und zu Tanzlokalen und Diskotheken ergreifen oder beibehalten, sofern diese Maßnahmen strenger sind als die aufgrund des Gesetzes vom 14. August 2021 ergriffenen Maßnahmen, um den Folgen der epidemischen Notsituation für die öffentliche Gesundheit vorzubeugen oder sie zu begrenzen (Artikel *2bis* § 3 Absatz 4). Die Verwendung des CST für den Zugang zu den in Artikel 1 Nr. 21 erwähnten « Angelegenheiten und Einrichtungen, für die die Nutzung des CST [angewandt] werden kann » ist jedoch weiterhin durch die Dekrete und Ordonnanzen geregelt, obgleich diese Regeln nicht zu einem Widerspruch mit den nach dem Gesetz vom 14. August 2021 ergriffenen Maßnahmen führen dürfen (Artikel *2bis* § 3 Absatz 3), wie einer Schließungsmaßnahme oder einem Lockdown (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 110827).

Folglich ermöglicht es das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 zu bestimmen, welche Maßnahme im Fall einer epidemischen Notsituation anwendbar ist.

B.46.3.1. Die klagenden Parteien führen außerdem an, dass die Zuständigkeiten der Bürgermeister und Gouverneure nicht ausreichend klar und vorhersehbar formuliert seien (vierter Teil).

B.46.3.2. Aus dem Wortlaut von Artikel *2bis* § 3 Absatz 4 iii) des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 eingefügten Fassung, und aus den allgemeinen Erläuterungen des Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 geht hervor, dass die Bürgermeister und Gouverneure im Fall einer epidemischen Notsituation auf der Grundlage von Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 14. August 2021 strengere Maßnahmen bezüglich der Verwendung des CST für

den Zutritt zu Massenveranstaltungen, Test- und Pilotprojekten als die auf der Grundlage von Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 14. August 2021 ergriffenen Maßnahmen in der Weise ergreifen können, die in Artikel 13*bis* § 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 vorgesehen ist. Es ist außerdem erforderlich, dass die vorerwähnte Zuständigkeit der Bürgermeister erst nach Beratung mit den Gouverneuren ausgeübt wird (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Oktober 2021, zweite Ausgabe, SS. 110825 und 110826).

Folglich sind die Zuständigkeiten der Bürgermeister und der Gouverneure mit ausreichender Präzision in dem Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 aufgezählt.

B.46.4.1. Die klagenden Parteien führen zudem an, dass Artikel 2*bis* § 3 Absätze 5 und 6 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 abgeänderten Fassung ein Inkrafttreten der Artikel 2*bis* § 2 und 13*ter* des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 abgeänderten Fassung festlege, das nicht mit dem von Artikel 33 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 festgelegten Inkrafttreten vereinbar sei (fünfter Teil).

B.46.4.2. Artikel 2*bis* § 3 Absätze 1 und 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021, sieht vor, dass die Artikel 2*bis* § 2 und 13*ter* § 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 abgeänderten Fassung sowie die von den föderierten Teilgebieten auf der Grundlage dieser Bestimmungen ergriffenen Maßnahmen wieder in Kraft treten, wenn die epidemische Notsituation beendet ist.

Nach Artikel 33 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 abgeänderten Fassung tritt der vorerwähnte Artikel 2*bis* ab dem 16. Juni 2021 in Kraft (§ 1 Nr. 2), während der vorerwähnte Artikel 13*ter* am Tag der Veröffentlichung des letzten Aktes zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 in Kraft tritt (§ 2).

Während der vorerwähnte Artikel 33 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 in allgemeiner Weise den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 2*bis* und 13*ter* des

Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 bestimmt, regelt Artikel 2bis § 3 Absätze 1, 2, 5 und 6 desselben Zusammenarbeitsabkommens das Ende der zeitweiligen Anwendung dieser Bestimmung insoweit und solange eine epidemische Notlage ausgerufen ist. Folglich widersprechen sich Artikel 2bis § 3 Absätze 5 und 6 und Artikel 33 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 nicht.

B.46.5. Schließlich geht aus den allgemeinen Erläuterungen des Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 in Bezug auf den Verweis in Artikel 2bis § 3 Absatz 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 abgeänderten Fassung auf die « Regelung, die bis zum 31. Oktober 2021 gültig ist oder war » (zweiter Teil) hervor, dass die föderierten Teilgebiete zwar aufgrund dieses Zusammenarbeitsabkommens die Möglichkeit behalten, bestimmte Maßnahmen im Fall einer epidemischen Notsituation anzunehmen, sie aber die bis zum 31. Oktober 2021 gültige Regelung einhalten müssen (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Oktober 2021, zweite Ausgabe, SS. 110825 und 110826).

B.46.6. Der zweite, der dritte, der vierte und der fünfte Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7685 sind unbegründet.

b) Das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten

B.47.1. Nach Artikel 12 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 soll die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des digitalen EU-COVID-Zertifikats das Lesen und gegebenenfalls das Generieren des CST anhand des CST-Moduls der COVIDScan-Anwendung ermöglichen, um so zu kontrollieren, ob der Inhaber des digitalen EU-COVID-Zertifikats die Bedingungen erfüllt, um Zugang zu einer Veranstaltung, Angelegenheit oder Einrichtung zu erhalten, bei der das CST eingesetzt werden muss oder kann, und um so die Identität des Inhabers eines digitalen EU-COVID-Zertifikats anhand eines Identitätsdokuments zu kontrollieren.

B.47.2. Artikel 13 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 bestimmt, dass für das Generieren des CST die Kategorien personenbezogener Daten des digitalen EU-COVID-Zertifikats verarbeitet werden. Nach Artikel 9 desselben

Zusammenarbeitsabkommens, der diesbezüglich auf die Artikel 5 Absatz 2, 6 Absatz 2 und 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/953 verweist, handelt es sich bei diesen Kategorien personenbezogener Daten um die Identität des Zertifikatinhabers und, im Falle eines Impfbzertifikats, um Informationen über die dem Inhaber verabreichte COVID-19-Impfung und über die Zahl verabreichter Dosen, im Falle eines Testzertifikats, um Informationen über den anerkannten COVID-19-Test, den der Inhaber hat durchführen lassen, und, im Falle eines Genesungszertifikats, um Informationen über frühere SARS-CoV-2-Infektionen des Inhabers nach einem positiven Testergebnis, das nicht älter als 180 Tage ist.

Nach Artikel 14 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 werden diese Daten vom Aussteller nicht länger gespeichert, als es für deren Zwecke unbedingt erforderlich ist, und in keinem Falle länger als für den Zeitraum, für den das digitale EU-COVID-Zertifikat zur Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit verwendet werden darf. Bei Genesungszertifikaten wird die Speicherfrist in jedem Fall auf 180 Tage beschränkt.

B.47.3. Artikel 13 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021, bestimmt, dass das CST nur die folgenden Informationen enthält und anzeigt:

« 1. die Angabe, ob dem Inhaber in seiner Eigenschaft als Besucher einer Massenveranstaltung, eines Test- oder Pilotprojekts, das Diskothek oder Tanzlokal oder von Angelegenheiten und Einrichtungen, bei denen die Verwendung des COVID Safe Tickets eingesetzt werden kann, der Zugang zu der Massenveranstaltung, dem Test- oder Pilotprojekt, die Diskothek oder Tanzlokal oder den Angelegenheiten und Einrichtungen, bei denen die Verwendung des COVID Safe Tickets eingesetzt werden kann, gestattet oder verweigert werden muss;

2. Angaben zur Identität des Inhabers, d.h. Nachname und Vorname;

3. die Gültigkeitsdauer des COVID Safe Tickets ».

In den allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 heißt es diesbezüglich:

« Das COVID Safe Ticket ist das digitale EU-COVID-Zertifikat, jedoch in einer anderen Form, die weniger persönliche Daten im FrontEnd enthält Auf diese Weise werden die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Vertraulichkeit und Integrität der dem digitalen COVID-Zertifikat der EU zugrunde liegenden Daten gewährleistet. [...]

[...]

Darüber hinaus ist das COVID Safe Ticket das am besten geeignete Instrument, um eine Datenminimierung zu erreichen. Wenn Veranstalter das digitale COVID-Zertifikat der EU scannen und einlesen könnten, würden sie verschiedene Daten über die Gesundheit des Inhabers erhalten, was höchst unerwünscht wäre und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Allgemeinen Datenschutzverordnung widersprechen würde. Beim COVID Safe Ticket werden nur ein Strichcode, eine Gültigkeitsdauer und ein Name angezeigt. Darüber hinaus wird das COVID Safe Ticket für Personen erstellt, die gegen das Coronavirus COVID-19 geimpft wurden, einen anerkannten negativen NAAT-Test oder einen anerkannten negativen Antigen-Schnelltest haben oder sich kürzlich von einer Infektion mit dem Coronavirus COVID-19 erholt haben. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Personen, die sich in einer dieser Situationen befinden, eine viel geringere Wahrscheinlichkeit haben, eine andere Person mit dem Coronavirus COVID-19 zu infizieren » (*Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2021, dritte Ausgabe, SS. 76176-76177).

Nach Artikel 13 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021, darf das vom Inhaber generierte CST ausschließlich über das CST-Modul der COVIDScan-Anwendung durch Personen gelesen werden, die für die Zugangskontrolle bei den Veranstaltungen, Angelegenheiten und Einrichtungen verantwortlich sind, bei denen das CST eingesetzt werden muss oder kann, sei es durch den Betreiber, die Direktionen oder das Personal dieser Angelegenheiten und Einrichtungen, bei denen das CST eingesetzt werden kann, sofern diese auf abschließende Weise eingesetzt und mit der Kontrolle des CST beauftragt werden, sei es durch das Personal eines Sicherheitsunternehmens oder eines internen Sicherheitsdienstes.

Artikel 14 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 sieht vor, dass die im vorerwähnten Artikel 13 § 2 genannten Daten sofort nach der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für das Lesen des CST gelöscht werden. In den allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 heißt es diesbezüglich:

« Die personenbezogenen Daten, die durch das Lesen des COVID Safe Tickets verarbeitet werden, können nicht gespeichert oder ausgetauscht werden. Der Barcode auf dem digitalen EU-COVID-Zertifikat wird von der Anwendung COVIDScan gelesen, und auf der Grundlage dieser Daten visualisiert das COVID Safe Ticket die darin enthaltenen Daten. Die gelesenen personenbezogenen Daten werden nicht in einer Datei gespeichert und die zwischengespeicherten Daten werden gelöscht, sobald ein neuer Barcode gescannt wird oder die COVIDScan-Anwendung deaktiviert wird. Die personenbezogenen Daten werden auch nicht mit einer externen Anwendung ausgetauscht. Folglich ist es nicht möglich, die COVIDScan-Anwendung zum Aufspüren oder zur Registrierung von Besuchern auf unrechtmäßige Weise zu verwenden, was natürlich in jedem Fall verboten ist. In diesem Sinne

ist es also nicht gestattet, beim Lesen des COVID Safe Tickets eine direkte oder indirekte Speicherung von personenbezogenen Daten vorzunehmen, die nicht ausdrücklich in diesem Zusammenarbeitsabkommen vorgesehen ist » (*Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 104687).

B.48. Wie in B.37.3 erwähnt wurde, umfasst das Recht auf Achtung des Privatlebens den Schutz personenbezogener Daten und persönlicher Informationen, wovon insbesondere der Name und die Gesundheitsdaten erfasst sind.

Sofern die angefochtenen Bestimmungen für das Generieren und das Lesen des CST die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich sensibler Daten zur Gesundheit, vorsehen, sind sie mit einem Eingriff in das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten verbunden.

B.49. In ihrem zweiten Klagegrund und im dritten Teil ihres dritten Klagegrunds führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7658 an, dass die angefochtenen Bestimmungen eine Einmischung in das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten darstellten, deren Erforderlichkeit im Hinblick auf die angestrebten Ziele nicht erwiesen sei, wie es insbesondere der Umstand zeige, dass die förderierten Teilgebiete eine freiwillige Verwendung des CST vorsehen könnten, was gegen Artikel 22 der Verfassung sowie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikeln 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit den Artikeln 5, 6 und 9 der DSGVO, verstoße.

B.50.1. Wie in B.41.3.1 bis B.41.3.3 erwähnt, können die Verwendung des CST und die den förderierten Teilgebieten gelassene Möglichkeit, diese Verwendung aufzuerlegen oder freiwillig zu machen, allgemein als erforderlich im Hinblick auf die vom föderalen Gesetzgeber, vom Dekretgeber und vom Ordonnanzgeber angestrebten Ziele angesehen werden.

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten ist überdies der Grundsatz der Datenminimierung zu berücksichtigen, nach dem personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO).

B.50.2. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Verarbeitung der in Artikel 9 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 genannten Kategorien personenbezogener Daten des digitalen EU-COVID-Zertifikats, nämlich Daten zur Identität des Zertifikatinhabers und Daten zur verabreichten COVID-19-Impfung, zum durchgeführten COVID-19-Test oder zu den früheren SARS-CoV-2-Infektionen, notwendig ist, um zu kontrollieren, ob der Inhaber des digitalen EU-COVID-Zertifikats die Bedingungen erfüllt, um Zugang zur Veranstaltung, Angelegenheit oder Einrichtung zu erhalten, bei der das CST eingesetzt werden muss oder kann, und zwar um so die weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu begrenzen und so die Gesundheit anderer Personen und die öffentliche Gesundheit zu schützen.

B.50.3. Aus den in B.47.3 erwähnten Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 ergibt sich ferner, dass der Gesetzgeber das Prinzip der Datenminimierung auf solche Weise berücksichtigen wollte, dass die Daten, die beim Einlesen des CST wiedergegeben werden, auf den Namen und Vornamen des Inhabers des CST, die Angabe, ob dieser Person der Zugang zur betreffenden Veranstaltung oder zur betreffenden Angelegenheit oder Einrichtung gestattet werden darf oder nicht, und die Gültigkeitsdauer des CST beschränkt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Daten notwendig sind, um zu beurteilen, ob der betreffenden Person der Zugang zur betreffenden Veranstaltung oder zur betreffenden Angelegenheit oder Einrichtung gestattet werden darf oder nicht, um so die weitere Ausbreitung von COVID-19 zu begrenzen und die Gesundheit anderer Personen und die öffentliche Gesundheit zu schützen.

B.50.4. Der zweite Klagegrund und der dritte Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7685 sind unbegründet.

B.51. Entgegen den Ausführungen der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 haben Organisatoren der Veranstaltungen und Betreiber der vorerwähnten Einrichtungen und Dienstleistungen, die das CST nach Artikel 13 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens über die Anwendung COVIDScan einlesen dürfen, keine Kenntnis von der Adresse des Inhabers des CST, da weder das eigentliche CST noch der Personalausweis, der geprüft wird, um den Inhaber des CST zu identifizieren, diese Art von personenbezogenen Daten zeigen. Der neunte Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7666 ist unbegründet.

B.52. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 beanstanden des Weiteren, dass keinerlei « technische Beschränkung » bestehe, um zu verhindern, dass Unbefugte das CST lesen könnten. Es reicht diesbezüglich aus, festzustellen, dass das CST nur unter Mitwirkung des Inhabers des CST eingelesen werden kann, der das CST über eine Anwendung auf dem Smartphone oder über einen Computer selbst generieren muss. Es durfte folglich davon ausgegangen werden, dass eine solche « technische Beschränkung » nicht notwendig war. Der vierte Teil des einzigen Klagegrunds in dieser Rechtssache ist unbegründet.

B.53. Insofern die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 anführen, dass andere Maßnahmen einen weniger starken Eingriff darstellen würden und es dennoch ermöglichten, dasselbe Ziel zu erreichen, wie die Nutzung eines Temperaturscanners, genügt die Feststellung, dass das CST gerade für den Zugang zu den abschließend aufgezählten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angelegenheiten eingeführt wurde, wo die klassischen Grundregeln zur Begrenzung der Ansteckungsgefahr (optimales Lüften, Abstand, Mundschutz, beschränkte Kontakte) schwer angewandt werden können (siehe in diesem Sinne die allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 104680) Was die Nutzung eines Temperaturscanners betrifft, ist daran zu erinnern, wie in B.41.3.1 erwähnt, dass die Covid-19-Pandemie durch eine hohe Zahl an asymptomatischen Patienten, die sich jedoch als Superspreader erweisen können, gekennzeichnet ist. Bei ihnen wäre eine solche Maßnahme unwirksam. Der siebzehnte Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7666 ist unbegründet.

B.54.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 führen überdies an, dass es keine Garantie gebe, dass die Verwendung des CST es den öffentlichen Behörden nicht erlaube, Inhaber des CST zu überwachen und dass der Umfang der Befugnisse der Personen, die für die Kontrolle des CST zuständig sind, nicht präzisiert sei.

B.54.2. Nach dem Prinzip der Zweckbindung müssen personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und muss die etwaige Weiterverarbeitung dieser Daten mit diesen ursprünglichen Zwecken vereinbar sein (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der DSGVO).

B.54.3. Nach Artikel 12 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des digitalen EU-COVID-Zertifikats zum Zwecke des Lesens und gegebenenfalls des Generierens des CST anhand des CST-Moduls der COVIDScan-Anwendung, um so zu kontrollieren, ob der Inhaber des digitalen EU-COVID-Zertifikats die Bedingungen erfüllt, um Zugang zu einer Veranstaltung, Angelegenheit oder Einrichtung zu erhalten, bei der das CST eingesetzt werden muss oder kann, und um so die Identität des Inhabers eines digitalen EU-COVID-Zertifikats anhand eines Identitätsdokuments zu kontrollieren. Das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 sieht daher ausdrücklich vor, für welche Zwecke die vorerwähnten personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden.

In den Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 wird betont, dass es « strengstens untersagt [ist], das COVID Safe Ticket zu anderen als den in vorliegendem Zusammenarbeitsabkommen festgelegten Zwecken zu generieren und einzulesen. Personen, die das COVID Safe Ticket für Zwecke generieren oder einlesen, die nicht in vorliegendem Zusammenarbeitsabkommen vorgesehen sind, setzen sich gemeinrechtlichen Sanktionen aus, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen » (allgemeine Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2021, dritte Ausgabe, S. 76178). Es ist Sache des zuständigen Richters, dies zu kontrollieren.

Artikel 14 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 bestimmt außerdem, dass die personenbezogenen Daten, die für das Lesen des CST verarbeitet werden, sofort nach der Verarbeitung gelöscht werden. In den allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 heißt es diesbezüglich: « Die gelesenen personenbezogenen Daten werden nicht in einer Datei gespeichert und die zwischengespeicherten Daten werden gelöscht, sobald ein neuer Barcode gescannt wird oder die COVIDScan-Anwendung deaktiviert wird. Die personenbezogenen Daten werden auch nicht mit einer externen Anwendung ausgetauscht. Folglich ist es nicht möglich, die COVIDScan-Anwendung zum Aufspüren oder zur Registrierung von Besuchern auf unrechtmäßige Weise zu verwenden, was natürlich in jedem Fall verboten ist » (*Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 104687).

B.54.4. Außerdem muss darauf hingewiesen werden, dass Artikel 17 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 festlegt, dass « [die]

COVIDScan-Anwendung und deren Module [...] die Prinzipien gemäß den Artikeln 5 und 25 der Datenschutz-Grundverordnung beachten ». Ein etwaiger Verstoß gegen diese Prinzipien bei der Ausführung oder Anwendung der angefochtenen Bestimmungen kann vor dem zuständigen Richter geltend gemacht werden.

B.54.5. Schließlich ist in Bezug auf den Umfang der Befugnisse der Personen, die für die Kontrolle des CST zuständig sind und die in Artikel 13 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 abgeänderten Fassung abschließend aufgezählt sind, festzustellen, dass in den allgemeinen Erläuterungen des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021 präzisiert ist:

« Das zur Kontrolle des COVID Safe Tickets eingesetzte Personal sollte sich darauf beschränken, das digitale COVID-Zertifikat der EU oder das vom Inhaber erstellte COVID Safe Ticket sowie den Identitätsnachweis zu Überprüfungszwecken zu kontrollieren. Es handelt sich also nicht um eine Zugangskontrolle im Sinne des Gesetzes über die private Sicherheit. Wenn die Kontrolle des COVID Safe Tickets mit einer zusätzlichen Überwachung und Kontrolle der Teilnehmer kombiniert wird, dürfen nur die im Gesetz vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit vorgesehenen Personen eingesetzt werden » (*Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 104687).

Somit ist entgegen den Ausführungen der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 der Umfang der Befugnisse der Personen, die für die Kontrolle des CST zuständig sind, ausreichend abgegrenzt.

B.54.6. Der sechzehnte und der achtzehnte Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7666 sind unbegründet.

B.55.1. Im ersten Teil ihres dritten Klagegrunds führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7658 an, dass das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 der ausführenden Gewalt die Befugnis übertrage, die Ausdrücke « Einrichtungen, die zum Kultur-, Fest- und Freizeitbereich gehören » und « Massenveranstaltungen » sowie die Bedingungen für den Zutritt zu einer Massenveranstaltung, einem Test- und einem Pilotprojekt, einem Tanzlokal oder einer Diskothek oder zu den Einrichtungen und Dienstleistungen, für die die Verwendung des CST angewandt werden kann, zu definieren, was wesentliche Elemente der Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen würden. Im zweiten Teil des dritten Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, dass es das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021

nicht ermögliche, « Messen und Kongresse » einerseits und « Massenveranstaltungen » andererseits zu unterscheiden. Außerdem machen sie geltend, dass die zum Einlesen des CST mithilfe der Anwendung COVIDScan ermächtigten Personen nicht mit ausreichender Präzision identifiziert seien.

B.55.2.1. Artikel 22 der Verfassung behält dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vor, festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen das Recht auf Achtung des Privatlebens beeinträchtigt werden kann. Somit garantiert er jedem Bürger, dass eine Einmischung in die Ausübung dieses Rechts nur aufgrund von Regeln erfolgen darf, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Eine Ermächtigung einer anderen Gewalt steht jedoch nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

Folglich müssen die wesentlichen Elemente der Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetz, im Dekret oder in der Ordonnanz selbst festgelegt sein. Diesbezüglich sind die wesentlichen Elemente unabhängig von dem betroffenen Bereich grundsätzlich die folgenden Elemente: (1) die Kategorie der verarbeiteten Daten, (2) die betroffene Personenkategorie, (3) der mit der Verarbeitung verfolgte Zweck, (4) die Kategorie der Personen, die Zugriff auf die verarbeiteten Daten haben, und (5) die maximale Dauer der Aufbewahrung der Daten (Gutachten der Generalversammlung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates Nr. 68.936/AG vom 7. April 2021 zu einem Vorentwurf des Gesetzes « über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation », *Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, S. 119).

B.55.2.2. Neben dem formalen Erfordernis der Legalität wird durch Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 7, 8 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ebenfalls die Verpflichtung auferlegt, dass die Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten deutlich und ausreichend präzise formuliert wird, damit es möglich ist, die Fälle vorherzusehen, in denen der Gesetzgeber eine solche Einmischung erlaubt.

Auf dem Gebiet des Schutzes personenbezogener Daten bedeutet dieses Erfordernis der Vorhersehbarkeit, dass ausreichend präzise vorgesehen werden muss, unter welchen Umständen Verarbeitungen von personenbezogenen Daten erlaubt sind (EuGHMR, Große Kammer, 4. Mai 2000, *Rotaru gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2000:0504JUD002834195, § 57; Große Kammer, 4. Dezember 2008, *S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2008:1204JUD003056204, § 99). Das Erfordernis, dass die Einschränkung gesetzlich vorgesehen sein muss, bedeutet insbesondere, dass die gesetzliche Grundlage für den Eingriff in diese Rechte den Umfang, in dem die Ausübung des betreffenden Rechts eingeschränkt wird, selbst festlegen muss (EuGH, 6. Oktober 2020, C-623/17, *Privacy International*, ECLI:EU:C:2020:790, Randnr. 65).

Deshalb muss es jeder Person möglich sein, sich ein ausreichend klares Bild von den verarbeiteten Daten, den an einer bestimmten Datenverarbeitung beteiligten Personen sowie den Bedingungen und den Zwecken der Verarbeitung zu machen.

B.55.3.1. Dadurch, dass darin vorgesehen ist, dass das CST für die Besucher der « Einrichtungen, die zum Kultur-, Fest- und Freizeitbereich gehören » (Artikel 1 § 1 21° 4° des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021) und für die Besucher von « Massenveranstaltungen » (Artikel 1 § 1 11° des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021) gefordert werden kann, werden in dem Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 selbst die Personenkategorien bestimmt, die von der Datenverarbeitung betroffen sind. In Anbetracht des Ziels der Bekämpfung der Ausbreitung der ansteckenden Krankheit COVID-19 konnten der föderale Gesetzgeber, der Dekretgeber und der Ordonnanzgeber vorsehen, dass die Abgrenzung dieser Personenkategorien durch einen königlichen Erlass oder durch ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen festgelegt wird, um schnell auf die Entwicklung der Pandemie zu reagieren.

B.55.3.2. Was die geltend gemachte Ungenauigkeit des Begriffs « Messen und Kongresse » betrifft, die es nicht erlauben würde, sie von den Massenveranstaltungen zu unterscheiden, ist festzustellen, wie es die institutionellen Behörden tun, dass in dem Fall, dass eine Veranstaltung *a priori* zu diesen beiden Kategorien von Veranstaltungen gehört, die

Regelung für Messen und Kongresse anzuwenden ist, die ein *lex specialis* gegenüber der Regelung für Massenveranstaltungen darstellt.

B.55.3.3. Schließlich bestimmt Artikel 13 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 abgeänderten Fassung:

«Für die in Artikel 12 genannten Zwecke darf die digitale EU-COVID-Bescheinigung oder das vom Inhaber erstellte COVID Safe Ticket nur mit Hilfe des CST-Moduls der COVIDScan-Anwendung gemäß Artikel 17 gelesen werden, und der Ausweis kann von den folgenden Personen zur Überprüfung gemäß Artikel 12 § 1 angefordert werden:

1. den mit der Zugangskontrolle zur Massenveranstaltung beauftragten Personen;
2. den Personen, die für die Zugangskontrolle des Test- oder Pilotprojekts zuständig sind;
3. den mit der Zugangskontrolle zur Diskothek oder Tanzlokal beauftragten Personen;
4. Personen, die für die Kontrolle des Zugangs zu Kongressen und Messen zuständig sind, oder Personen, die für die Kontrolle des Zugangs zu Einrichtungen des Kultur-, Fest- und Freizeitsektors zuständig sind;
5. wenn es keine Personen im Sinne von Nummer 4 gibt, dem Leiter und der Verwaltung der Angelegenheiten und Einrichtungen, für die die Nutzung des COVID Safe Tickets in Anspruch genommen werden kann, und sein Personal, soweit sie in erschöpfender Weise genutzt werden und mit der Kontrolle des COVID Safe Tickets beauftragt sind;
6. vom Personal eines privaten Sicherheitsunternehmens oder eines internen Sicherheitsdienstes im Sinne des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit ».

Artikel 13 § 6 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 ergänzt, dass die Organisatoren, Manager und Betreiber eine Liste der in vorerwähntem Artikel 13 § 3 erwähnten Personen erstellen müssen.

In den allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 heißt es:

«Hinsichtlich des Personals, das in diesen Bereichen für den Zugang zu den in der erschöpfenden Liste aufgeführten Materialien und Einrichtungen eingesetzt werden kann, sollte klar festgelegt werden, dass dies nur bei einer begrenzten Anzahl von Mitarbeitern oder Angestellten möglich ist (wie z. B. einem Saalverantwortlichen) und dass der Geschäftsführer, Direktor oder Organisator stets eine Liste aller Personen führen muss, die das COVID Safe

Ticket kontrollieren können » (*Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 104687).

Daraus folgt, dass in dem Zusammenarbeitsabkommen die zum Einlesen des CST ermächtigten Personen mit ausreichender Klarheit und Präzision aufgezählt sind.

B.55.4. Der erste und der zweite Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7658 sind unbegründet.

B.56.1. Im ersten Teil ihres zweiten Klagegrunds führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7685 an, dass es das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 einem königlichen Erlass oder einem ausführenden Zusammenarbeitsabkommen überlasse, die Ausführungsmodalitäten der CST-Pflicht vorzusehen, obgleich die Liste der Orte, für die die Vorlage des CST gefordert werde, ein wesentliches Element der Verarbeitung personenbezogener Daten und ihres Zwecks darstelle.

B.56.2. Wie in B.5.2 erwähnt, werden durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 mehrere Abänderungen an dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 abgeänderten Fassung vorgenommen, um die erwartete Notsituation geordnet und korrekt zu bewältigen, wenn die epidemische Notsituation gemäß Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 14. August 2021 ausgerufen wird. Dabei wurden durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 die wesentlichen Elemente der Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 abgeänderten Fassung vorgesehen ist, nicht geändert.

In Anbetracht des Ziels, die Ausbreitung der ansteckenden Krankheit COVID-19 zu bekämpfen, kann dem föderalen Gesetzgeber, dem Dekretgeber und dem Ordonnanzgeber überdies nicht vorgeworfen werden, dass er vorgesehen hat, dass einzelne Ausführungsmodalitäten durch einen königlichen Erlass oder durch ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen festgelegt werden können, insbesondere in Bezug auf die Größe und die Besucherzahl einer Massenveranstaltung, um schnell auf die Entwicklungen der Pandemie reagieren zu können.

B.56.3. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7685 ist unbegründet.

B.57.1. In ihrem dritten Klagegrund führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7685 an, dass die Datenschutzbehörde vor der Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 nicht konsultiert worden sei, obgleich sich dieses Zusammenarbeitsabkommen auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehe, was gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 4 der DSGVO verstoßen würde.

B.57.2. Artikel 36 Absatz 4 der DSGVO bestimmt:

«Die Mitgliedstaaten konsultieren die Aufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahmen oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regulationsmaßnahmen, die die Verarbeitung betreffen».

B.57.3. Entgegen den Ausführungen der klagenden Parteien bezieht sich das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 als solches nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Wie in B.5.2 und B.56.2 erwähnt, beschränkt sich das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 darauf, die Regelung, die vom Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 abgeänderten Fassung vorgesehen ist, an die Möglichkeit einer epidemischen Notsituation anzupassen, indem es die Maßnahmen, die in diesem Fall vom Föderalstaat einerseits und von den föderierten Teilgebieten andererseits ergriffen werden können, präzisiert.

Das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 ändert die vom Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 abgeänderten Fassung vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten, zu der die Datenschutzbehörde konsultiert wurde, nicht ab (siehe die Stellungnahmen Nrn. 124/2021 vom 12. Juli 2021 und 163/2021 vom 23. September 2021). Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 29. Oktober 2021 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 geht außerdem hervor, dass genau aus diesem Grund die Stellungnahme

der Datenschutzbehörde nicht vor der Billigung eingeholt wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2888/003, S. 11).

B.57.4. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7685 ist unbegründet.

III. Die Rechte der Personen mit einer Behinderung (sechster Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7666)

B.58. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 machen im sechsten Teil ihres einzigen Klagegrunds einen Verstoß gegen Artikel 22ter der Verfassung geltend, weil die angefochtenen Bestimmungen nicht die Situation von Personen berücksichtigen würden, die sich aufgrund von ärztlichen Gegenanzeigen nicht impfen lassen könnten.

B.59. Artikel 22ter der Verfassung gewährleistet das Recht jedes Menschen mit einer Behinderung auf vollständige Inklusion in die Gesellschaft.

B.60.1. Wie in B.23.3 und B.42.1 erwähnt wurde, können die Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden dürfen, was sehr selten vorkommt, das CST auf Grundlage eines Test- oder Genesungszertifikats generieren. Die Verpflichtung, sich testen zu lassen, stellt keinen übertriebenen organisatorischen oder finanziellen Aufwand dar, wie bereits erwähnt wurde.

B.60.2. Angesichts der vorstehenden Ausführungen und des Umstands, dass die Anwendung des CST auf die abschließend in den angefochtenen Bestimmungen erwähnten Veranstaltungen, Angelegenheiten und Einrichtungen sowie auf eine gesetzlich festgelegte Höchstdauer beschränkt ist, beeinträchtigen die angefochtenen Bestimmungen Artikel 22ter der Verfassung nicht.

B.60.3. Der sechste Teil des einzigen Klagegrunds ist unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 22ter der Verfassung abgeleitet ist.

IV. Das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung. (zweiter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7658)

B.61. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7658 führen im ersten Teil des zweiten Klagegrunds an, dass die Verwendung des CST durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 eine Einmischung in das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung ermögliche, deren Erforderlichkeit im Hinblick auf die angestrebten Ziele nicht erwiesen sei, was gegen Artikel 23 der Verfassung verstoße.

B.62.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

5. das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung,

[...] ».

B.62.2. Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen, und dessen Absatz 3 Nr. 5 erwähnt unter den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten « das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung ». Diese Bestimmung präzisiert nicht, was dieses Recht, das nur als Grundsatz statuiert wird, impliziert, da jeder Gesetzgeber gemäß Artikel 23 Absatz 2 die Pflicht hat, dieses Recht « unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen » zu gewährleisten. Der zuständige Gesetzgeber kann dabei dieses Recht einschränken. Diese Einschränkungen wären nur dann verfassungswidrig, wenn sie nicht sachlich gerechtfertigt sind.

B.63.1. Die angefochtenen Bestimmungen tragen dazu bei, zu vermeiden, dass der Gesundheitsdienst, insbesondere die Krankenhäuser infolge einer zunehmenden Zahl von Infektionen mit COVID-19 unter zu hohem Druck geraten. Dadurch gewährleistet diese Verpflichtung das Recht auf Schutz der Gesundheit und auf medizinischen Beistand in Bezug

auf die Personen, die akute medizinische Hilfe benötigen und die daher am dringendsten auf einen solchen Beistand angewiesen sind.

B.63.2. Unter Berücksichtigung des Ziels, die weitere Ausbreitung der ansteckenden Krankheit COVID-19 zu beschränken, und aus den in B.41.2 bis B.41.4.2 erwähnten Gründen ist die angefochtene Maßnahme nicht sachlich ungerechtfertigt.

B.63.3. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7658 ist unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung abgeleitet ist.

V. Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7658)

B.64. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7658 führen im ersten Teil des zweiten Klagegrunds an, dass die Verwendung des CST durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 eine Einmischung in die Versammlungsfreiheit ermögliche, deren Erforderlichkeit im Hinblick auf die angestrebten Ziele nicht erwiesen sei, was gegen die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 11 und 14 der Verfassung und mit Artikel 12 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoße.

B.65.1. Artikel 26 der Verfassung bestimmt:

« Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, unter Beachtung der Gesetze, die die Ausübung dieses Rechts regeln können, ohne diese indessen einer vorherigen Genehmigung zu unterwerfen.

Diese Bestimmung ist nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel anwendbar, die gänzlich den Polizeigesetzen unterworfen bleiben ».

B.65.2. Artikel 27 der Verfassung bestimmt:

« Die Belgier haben das Recht, Vereinigungen zu bilden; dieses Recht darf keiner präventiven Maßnahme unterworfen werden ».

B.65.3. Die Artikel 26 und 27 der Verfassung gewährleisten die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und untersagen es, diese Freiheiten einer vorherigen Maßnahme zu unterwerfen, mit Ausnahme bei Versammlungen unter freiem Himmel. Diese Bestimmungen stehen dem nicht entgegen, dass der Gesetzgeber die Ausübung dieser Rechte im Rahmen der Angelegenheiten regelt, in denen sein Auftreten in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse unter anderem des Schutzes der Rechte anderer Personen notwendig ist.

B.66.1. Die angefochtenen Bestimmungen, die die Verwendung des CST für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen, Angelegenheiten und Einrichtungen vorsehen, verhindern weder, dass eine Vereinigung gebildet werden kann oder bestehen bleiben kann, noch, dass sich diese Vereinigung versammeln kann. Sie unterwerfen die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit somit keinen vorherigen Beschränkungen.

B.66.2. Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit ist aus den gleichen Gründen, die in B.41.2 bis B.41.4.2 dargelegt wurden, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden. Unter der Annahme, dass die angefochtenen Bestimmungen einen Eingriff in die Vereinigungsfreiheit darstellen, ist auch dieser aus den gleichen Gründen gerechtfertigt. Die Verbindung der Artikel 10 und 11 der Verfassung mit den in B.64 erwähnten Bestimmungen des internationalen Rechts kann nicht zu einer anderen Schlussfolgerung führen.

B.66.3. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7658 ist unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit abgeleitet ist.

VI. Das Eigentumsrecht (fünfter Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7666)

B.67. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 führen im fünften Teil ihres einzigen Klagegrunds an, dass die angefochtenen Bestimmungen das Eigentumsrecht aufgrund der Kosten beeinträchtigten, die sie notwendigerweise aufwendeten, um bestimmte wesentliche Rechte auszuüben.

B.68.1. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, zwingen die angefochtenen Bestimmungen keinesfalls dazu, Kosten aufzuwenden, um Zugang zu Veranstaltungen, Angelegenheiten oder Einrichtungen zu erhalten, bei denen das CST eingesetzt wird. Das CST kann nämlich auf Grundlage eines Impf-, Genesungs- oder Testzertifikats generiert werden, wobei sowohl die Impfung gegen COVID-19 als auch der Test nach einer SARS-CoV-2-Infektion kostenlos sind. Sofern eine Person, die nicht gegen COVID-19 geimpft ist, Kosten aufwenden muss, um das CST auf Grundlage eines Testzertifikats zu generieren, ist dies die Folge ihrer freien Wahl, sich nicht impfen zu lassen.

B.68.2. Der fünfte Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7666 beruht daher auf einer falschen Annahme, insofern er aus einem Verstoß gegen das Eigentumsrecht abgeleitet ist, und ist aus diesem Grund unbegründet.

VII. Das Recht auf ein faires Verfahren (zehnter Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7666)

B.69. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 führen im zehnten Teil ihres einzigen Klagegrunds an, dass der Ausschluss der von den angefochtenen Bestimmungen erfassten Aktivitäten eine Strafsanktion im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention sei und folglich ausschließlich von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht ausgesprochen werden könne.

B.70. Eine Maßnahme ist eine Strafsanktion im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn sie nach der Qualifikation des innerstaatlichen Rechts einen strafrechtlichen Charakter aufweist oder wenn aus der Art der Straftat, nämlich der allgemeinen Tragweite sowie der präventiven und repressiven Zielsetzung der Bestrafung, hervorgeht, dass es sich um eine strafrechtliche Sanktion handelt, oder auch wenn aus der Art und der Schwere der Sanktion, die dem Betroffenen auferlegt wird, hervorgeht, dass sie einen bestrafenden und somit abschreckenden Charakter aufweist (EuGHMR, Große Kammer, 23. November 2006, *Jussila gegen Finnland*, ECLI:CE:ECHR:2006:1123JUD007305301, §§ 30-31; Große Kammer, 10. Februar 2009, *Zolotoukhine gegen Russland*,

ECLI:CE:ECHR:2006:1123JUD007305301, § 53; Große Kammer, 15. November 2016, *A und B gegen Norwegen*, ECLI:CE:ECHR:2016:1115JUD002413011, §§ 105-107).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wendet die gleichen Kriterien im Rahmen der Anwendung von Artikel 7 dieser Konvention an (beispielsweise EuGHMR, 4. Oktober 2016, *Žaja gegen Kroatien*, ECLI:CE:ECHR:2016:1004JUD003746209, § 86; 4. Juni 2019, *Rola gegen Slowenien*, ECLI:CE:ECHR:2019:0604JUD001209614, § 54).

B.71.1. Die angefochtene Maßnahme, die die Verwendung des CST für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angelegenheiten vorsieht, ist weder aufgrund der Verortung der angefochtenen Bestimmungen in den Gesetzesvorschriften als Strafsanktion anzusehen noch in den Vorarbeiten als solche eingestuft worden.

Wie in B.4.2 erwähnt wurde, wollten der Föderalgesetzgeber, die Dekretgeber und der Ordonnanzgeber mit dieser Maßnahme die « Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 » sowie die Berücksichtigung der « Wiederaufnahme der Aktivitäten der Bürger wie vor der COVID-19-Pandemie » (allgemeine Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2021, dritte Ausgabe, S. 76170) erreichen. Die angefochtene Maßnahme verfolgt daher kein repressives Ziel, sondern ein Ziel des Allgemeininteresses, nämlich den Schutz der Gesundheit anderer Personen und der öffentlichen Gesundheit sowie der Rechte und Freiheiten anderer Personen.

Die angefochtene Maßnahme hat zur Folge, dass Personen, die nicht über ein CST verfügen, der Zugang verwehrt wird zu den abschließend aufgezählten Veranstaltungen, Angelegenheiten und Einrichtungen, « in denen die derzeitigen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen nur schwer aufrechtzuerhalten sind, in denen aber ein hohes Risiko einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 besteht » (allgemeine Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021, *Belgisches Staatsblatt*, 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe, S. 104682). Die angefochtene Maßnahme ist nicht mit derart schwerwiegenden Folgen verbunden, dass sie als Strafsanktion angesehen werden muss.

B.71.2. Die angefochtene Maßnahme fällt folglich nicht in den Anwendungsbereich der Artikel 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.71.3. Der zehnte Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7666 ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Mai 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

P. Nihoul